

HIZB-UT-TAHRIR

HIZB-UT-TAHRIR

Gegründet 1372 n. H. – 1953 n. Chr.

بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ

Im Namen Allahs, des Erbarmungsvollen, des
Barmherzigen

ولتكن منكم أمة يدعون إلى الخير ويأمرون
بالمعروف وينهون عن المنكر وأولئك هم
المفلحون

*"Und aus euch soll eine Gemeinschaft
hervorgehen, die zum Guten aufruft, das
Rechte gebietet und das Unrecht anprangert,
und dies sind wahrlich die Erfolgreichen!"*
(Sure Ali-Imran 3, Aya 104)



IM NAMEN ALLAHS, DES ERBARMUNGSVOLLEN,
DES BARMHERZIGEN

1. Hizb-ut-Tahrir

Hizb-ut-Tahrir ist eine politische Partei, deren Ideologie der Islam ist. Politik ist ihre Tätigkeit und der Islam ihre Ideologie. Sie agiert innerhalb der Umma und mit ihr, damit die Umma den Islam zu ihrem Anliegen macht und die Partei sie zur Wiedererrichtung des Kalifats führt und zur Regentschaft nach dem, was Allah herabgesandt hat.

Hizb-ut-Tahrir ist ein politischer Block und kein spiritueller. Ebenso wenig stellt er einen wissenschaftlichen, erzieherischen oder karitativen Block dar. Die islamische Idee ist die Seele seines Körpers, sein Kern und sein Lebensgeheimnis.

2. Die Entstehungsgründe von Hizb-ut-Tahrir

Die Gründung von Hizb-ut-Tahrir ist die Erfüllung der folgenden Worte Allahs:

ولتكن منكم أمة يدعون إلى الخير ويأمرون بالمعروف
وينهون عن المنكر وأولئك هم المفلحون

"Und aus euch soll eine Gemeinschaft hervorgehen, die zum Guten aufruft, das Rechte gebietet und das Unrecht anprangert, und dies sind wahrlich die Erfolgreichen!" (Sure Ali 'Imran 3, Aya 104) Sie erfolgte mit dem Ziel, die islamische Umma aus dem gewaltigen Niedergang zu erheben, in den sie verfallen ist, und sie von den Ideen, Systemen und Gesetzen des Unglaubens und der Hegemonie seiner Staaten und ihrer Einflussnahme zu befreien.

Die Partei strebt die Wiedererrichtung des Islamischen Kalifatsstaates an, um die Regentschaft der offenbarten Gesetze Allahs auf Erden zu reetablieren.

Die islamrechtliche Pflicht zur Gründung politischer Parteien:

- Dass die Gründung der Partei die Erfüllung der göttlichen Aufforderung

ولتكن منكم أمة

"Und aus euch soll eine Gemeinschaft hervorgehen" darstellt, ist auf die Tatsache zurückzuführen, dass Allah den Muslimen in dieser

Aya (Vers) den Befehl erteilt hat, aus ihren Reihen eine geschlossene Gruppe zu bilden, die zwei Aufgaben nachkommt:

1. dem Aufruf zum Guten, d.h. dem Aufruf zum Islam

2. dem Gebieten des Rechts und dem Anprangern des Unrechts.

Dieser Aufruf zur Bildung eines Blockes ist zunächst eine schlichte Forderung (*Talab*). Es existiert jedoch ein juristisches Indizium (*Qarina*) dafür, dass es sich dabei um eine apodiktische (zwingende) Aufforderung handelt, um ein Pflichtgebot (*Fard*) also. So stellt nämlich die Tätigkeit, die der Vers für diesen Block festgelegt hat – d.h. der Aufruf zum Islam, das Gebieten des Rechts und das Anprangern des Unrechts – ein Pflichtgebot für die Muslime dar, wie es zahlreiche andere Ayat und Hadithe eindeutig belegen. So sagt der Gesandte Allahs ﷺ:

(والذي نفسي بيده لتأمرن بالمعروف ولتنهون عن المنكر، أو
ليوشكن الله أن يبعث عليكم عقابا من عنده، ثم لتدعنه فلا
يستجاب لكم)

"Bei Dem, in Dessen Hand meine Seele liegt! So gebietet das, was rechtens ist, und

prangert das Unrecht an, sonst wird Allah eine Strafe über euch kommen lassen, ihr werdet Ihn anflehen, doch Er wird euch nicht erhören." Dies ist ein juristisches Indizium dafür, dass die Forderung im Vers eine apodiktische Aufforderung und somit ein Pflichtgebot (*Fard*) darstellt.

- Dass der geschaffene Block eine politische Partei verkörpern muss, ergibt sich aus der Tatsache, dass der Vers die Muslime zur Bildung einer Gruppe auffordert und ihre Tätigkeit auf die Einladung zum Islam, auf das Gebieten des Rechten und das Anprangern des Unrechts festlegt.

Das Gebieten des Rechten und das Anprangern des Unrechts umfasst auch den Aufruf an die Regenten, das Rechte zu tun und sich vom Unrecht fernzuhalten. Es handelt sich sogar um den wichtigsten Teil dieser Aufgabe: die Rechenschaftsforderung von den Regierenden und ihre Ermahnung mit gutem Rat. Dies stellt eine politische Tätigkeit dar; sie gehört zu den wichtigsten politischen Tätigkeiten überhaupt und zu den hervorstechendsten Aufgaben politischer Parteien.

Daher belegt der Vers die Verpflichtung zur Gründung politischer Parteien.

Des Weiteren macht der Vers die Einschränkung, dass die zu gründenden Parteien islamische Parteien sein müssen. Denn die Aufgabe, die der Vers bestimmt hat, nämlich die Einladung zum Islam, das Gebieten dessen, was rechtens ist, und das Anprangern des Unrechts – alles im Einklang mit den Rechtsprüchen des Islam -, kann nur von islamischen Blöcken und Parteien erfüllt werden.

Eine islamische Partei muss auf dem islamischen Überzeugungsfundament gründen; sie muss sich die islamischen Ideen, Rechtsprüche und Problemlösungen aneignen. Ihre Vorgehensmethode muss der Methode des Propheten ﷺ entsprechen.

Daher darf die Blockbildung unter den Muslimen auf nichts anderem als auf dem Islam in seiner Idee und Methode aufbauen, da Allah ihnen dies befohlen hat und der Islam die einzig wahre Ideologie auf dieser Erde ist. Er ist eine universelle Ideologie, die mit der Natur des Menschen übereinstimmt und seine Probleme als ihrem Wesen nach menschliche Probleme löst. Der Islam befriedigt die Le-

bensenergie des Menschen, die sich in seinen Instinkten und organischen Bedürfnissen äußert. Er regelt sie und regelt ihre Befriedigung auf die richtige Art und Weise, ohne sie zu unterdrücken oder ihnen freien Lauf zu lassen und ohne einen Trieb dem anderen überzuordnen. Der Islam ist eine umfassende Ideologie und regelt alle Angelegenheiten des Lebens.

- Allah ﷻ hat die Muslime dazu verpflichtet, sich an die Gesamtheit der islamischen Rechtssprüche zu halten, sei es in ihrer Beziehung zu ihrem Schöpfer, wie die Rechtssprüche der Überzeugungsgrundlagen (*Aqaid*) und des Gottesdienstes (*Ibadat*), sei es in ihrer Beziehung zu sich selbst, wie die Rechtssprüche der ethischen Eigenschaften (*Akhlaq*), der Nahrungs- (*Mat'umat*) und der Kleidungsvorschriften (*Malbusat*), oder in ihrer Beziehung zu anderen Menschen, wie die Rechtssprüche des Geschäftsverkehrs (*Mu'amalat*) und der Judikatur.

Es ist eine Pflicht für die Muslime, den Islam umfassend in allen Angelegenheiten des Lebens umzusetzen und danach zu regieren. Ihre Verfassung und alle anderen Gesetze

müssen islamische Rechtssprüche sein, die dem Buch Allahs (Qur'an) und der Sunna Seines Gesandten ﷺ entnommen sind. So hat der Erhabene befohlen:

فاحكم بينهم بما أنزل الله ولا تتبع أهواءهم عما جاءك من
الحق

"Darum richte zwischen ihnen nach dem, was von Allah herabgesandt wurde, und folge nicht ihren Neigungen, dass sie dich nicht von der Wahrheit abbringen, die zu dir gekommen ist." (Sure Al-Maida 5, Aya 48) Er hat auch befohlen:

فاحكم بينهم بما أنزل الله ولا تتبع أهواءهم واحذرهم أن
يفتنوك عن بعض ما أنزل الله إليك

"So richte zwischen ihnen nach dem, was von Allah herabgesandt wurde; und folge nicht ihren Neigungen, und sei vor ihnen auf der Hut, auf dass sie dich nicht bedrängen und von einem Teil dessen abbringen, was Allah zu dir herabgesandt hat." (Sure Al-Maida 5, Aya 49) Das Nichtregieren nach dem Islam hat Allah ﷻ als Unglaube (*Kufr*) angesehen. So sagt Er:

ومن لم يحكم بما أنزل الله فأولئك هم الكافرون

"Und wer nicht nach dem richtet, was Allah herabgesandt hat - dies sind wahrlich die Ungläubigen." (Sure Al-Maida 5, Aya 44)

Andere Ideologien als der Islam, wie Kapitalismus oder Kommunismus – und daraus hervorgehend der Sozialismus -, sind falsch, widersprechen der menschlichen Natur und sind Machwerk des Menschen. Ihre Fehler- und Mangelhaftigkeit ist offen zu Tage getreten. Sie stehen in diametralem Gegensatz zum Islam und seinen Gesetzen, so dass ihre Übernahme, ihre Propagierung und die Blockbildung auf ihrer Grundlage verboten sind.

Aus diesem Grunde muss die Blockbildung der Muslime allein auf dem Islam in Idee und Methode aufbauen. Ihnen ist untersagt, sich auf der Basis von Kapitalismus, Kommunismus, Sozialismus, Nationalismus, Patriotismus, Sektentum oder Freimaurerei zusammenzuschließen. Somit ist die Gründung von kommunistischen, sozialistischen, kapitalistischen, nationalistischen, patriotischen, konfessionellen oder freimaurerischen Parteien verboten. Den Muslimen ist die Mitgliedschaft in solchen Parteien sowie ihre Pro-

pagierung untersagt, denn es sind Parteien des Unglaubens (*Kufr*), die zum Unglauben einladen. So hat Allah, der Erhabene, entschieden:

ومن يبتغ غير الإسلام ديناً فلن يقبل منه وهو في الآخرة من الخاسرين

"Und wer einen anderen Din (Lebensordnung) als den Islam begehrt, nimmer soll er von ihm angenommen werden, und im Jenseits wird er zu den Verlierern gehören." (Sure Ali 'Imran 3, Aya 85) Der eingangs erwähnte Vers (3, 104) lautet:

يدعون إلى الخير

"die zum Guten aufrufen", d.h. zum Islam. Zudem sagte der Prophet ﷺ:

(من عمل عملاً ليس عليه أمرنا فهو رد)

"Wer eine Tat begeht, die nicht unserer Angelegenheit entspringt, ist zurückzuweisen." Und er sagte:

(من دعا إلى عصبية فليس منا)

"Wer zum Stammestum aufruft, der ist nicht von uns!"

- Was den Aufstieg der islamischen Umma aus dem derzeit erreichten Niedergang betrifft und ihre Befreiung von den Ideen, Systemen und Gesetzen des *Kufr* sowie von der Vorherrschaft der ungläubigen Staaten und deren Einfluss, so ist dies nur auf eine Art möglich: Man muss die Umma intellektuell erheben, und zwar durch die grundlegende, umfassende Veränderung der Ideen und Verständnisse, die zu ihrem Niedergang geführt haben. Gleichzeitig müssen die richtigen islamischen Ideen und Konzeptionen bei der Umma erzeugt und gefestigt werden, so dass sie ihr Verhalten im Leben nach den islamischen Ideen und Rechtssprüchen ausrichtet.

Die Ursache für diesen schlimmen und unwürdigen Niedergang, in den die islamische Umma verfallen ist, liegt in der über die Muslime und deren Intellekt hereingebrochene erhebliche Schwäche im Verständnis und in der Ausübung des Islam. Dies ist wiederum auf erhebliche Verschleierungsfaktoren zurückzuführen, die das Verständnis der islamischen Idee und Methode trübten - eine Entwicklung, die bereits im zweiten Jahrhundert n. H. einsetzte und bis heute noch andauert.

Diese Verschleierungsfaktoren stellen sich wie folgt dar:

1. die Übernahme der indischen, persischen und griechischen Philosophie und der Versuch einiger Muslime, eine Übereinstimmung zwischen diesen Philosophien und dem Islam herzustellen, wenngleich eine vollständige Unvereinbarkeit herrscht

2. die Feinde und Hasser des Islam brachten Ideen und Gesetze in den Islam ein, die nicht Teil von ihm sind, um ihn zu diffamieren und eine Kluft zwischen ihm und den Muslimen zu schaffen

3. die Vernachlässigung der arabischen Sprache im Verständnis und in der Umsetzung des Islam und ihre Trennung vom Islam im 7. Jahrhundert n. H., obwohl der Din (Lebensordnung) Allahs nur mit seiner Sprache verstanden werden kann; auch die Ableitung neuer Rechtsprüche aus den Offenbarungstexten für neu auftretende Problemfälle (*Idschtihad*) ist nur durch die arabische Sprache möglich

4. die im 17. Jahrhundert n. Chr. einsetzende missionarische, kulturelle und schließ-

lich politische Eroberung durch die ungläubigen westlichen Staaten, um die Muslime vom Islam abzubringen und zu entfernen, mit dem Ziel, den Islam zu vernichten.

- Es hat zahlreiche Versuche und Bewegungen gegeben, sowohl islamische als auch nicht islamische, um die Muslime zum Aufstieg zu führen, jedoch sind sie allesamt gescheitert. Sie waren weder in der Lage, einen Aufstieg der Muslime herbeizuführen, noch den gewaltigen Verfall zu verhindern.

Was das Scheitern der Versuche und Bewegungen betrifft, die zur Erhebung der Muslime durch den Islam gegründet wurden, so ist dies auf mehrere Aspekte zurückzuführen:

1. Es war kein präzises Verständnis der islamischen Idee bei jenen vorhanden, die einen Aufstieg herbeiführen wollten - dies aufgrund der Verschleierungsfaktoren, die auch sie beeinflusst hatten. So riefen sie in allgemeiner und offener Form zum Islam auf, ohne die Ideen und Rechtssprüche zu konkretisieren, die sie umsetzen und mit denen sie die Muslime erheben und ihre Probleme lösen wollten. Ihrem Verstand fehlte eine klare Vorstellung von diesen Ideen und Rechtssprüchen. Sie

machten den Realzustand, den Status quo, zur *Quelle ihres Denkens*, aus dem sie ihre Ideen beziehen, und versuchten, den Islam in einer Weise auszulegen und zu interpretieren, die seine Texte nicht zuließen, nur um der bestehenden Realität zu entsprechen, obwohl der Islam ihr diametral widersprach. Sie machten die Realität nicht zum *Objekt ihres Denkens*, um sie gemäß dem Islam und seinen Rechtsprüchen zu verändern.

Daher riefen sie zu den Freiheiten, zur Demokratie, zum Kapitalismus und zum Sozialismus auf, im Glauben, sie seien Teil des Islam, wengleich der Islam im vollständigen Gegensatz zu ihnen steht.

2. Ihnen fehlte die vollkommene Klarheit und Deutlichkeit der Methode des Islam zur Umsetzung seiner Idee und seiner Gesetze. Sie trugen die islamische Idee mit unmethodischen, spontanen Mitteln auf dunkle und unklare Weise. So wähten sie die Rückkehr des Islam im Bau von Moscheen, in der Veröffentlichung von Büchern, in der Errichtung karitativer Vereine oder in der ethischen Erziehung und der individuellen Besserung des Einzelnen. Dabei übersahen sie die Fehler-

haftigkeit der Gesellschaft und ihre Beherrschung durch die Ideen, die Gesetze und die Systeme des Unglaubens. Sie unterlagen der Fehlannahme, die Besserung der Gesellschaft durch die Besserung ihrer Individuen erreichen zu können, obwohl eine Verbesserung der Gesellschaft nur durch die Verbesserung ihrer kollektiven Ideen, Gefühle und Systeme möglich ist. Dies führt dann auch zur Besserung ihrer Individuen. Tatsächlich besteht die Gesellschaft nicht nur aus Individuen, sondern aus Individuen mit ihren (dauerhaften) Beziehungen, d.h. aus Individuen, Ideen, Gefühlen und Systemen. Auch der Prophet ﷺ hat danach gestrebt - um die Gesellschaft der "Dschabiliyya" (vorislamische Gesellschaft) in eine islamische umzuwandeln -, die vorhandenen Glaubensgrundlagen durch die Ideen der islamischen Überzeugungsgrundlage (*Aqida*) sowie die Ideen, Konzeptionen und Traditionen der *Dschabiliyya* durch die Ideen, Konzeptionen und Gesetze des Islam zu verändern. In Folge werden sich auch die Gefühle der Menschen von ihrer Bindung an die Glaubensgrundlagen, Ideen und Traditionen der *Dschabiliyya* lösen und sich nunmehr mit der islamischen Überzeugungsgrundlage, den isla-

mischen Ideen und Gesetzen verbinden. Der Gesandte setzte seine Bemühungen fort, bis Allah ihm die Veränderung der Gesellschaft in Medina bestimmte, als sich die Masse der medinensischen Bevölkerung zur islamischen Grundüberzeugung (*Aqida*) bekannte und sich die Ideen, Konzeptionen und Gesetze des Islam aneignete. Alsdann wanderte der Prophet ﷺ mit seinen Gefährten nach Medina aus, nachdem er die zweite *Bai'a* (Gehorsamseid) von Aqaba erhalten hatte. Nun begann er die islamischen Rechtssprüche auf die Menschen anzuwenden und gründete so die (erste) islamische Gesellschaft in Medina.

Manche dieser Gruppierungen nahmen auch materielle Handlungen vor und griffen zu den Waffen, ohne zwischen *Dar al-Islam* (der Stätte des Islam) und *Dar ul-Kufr* (der Stätte des Unglaubens) bzw. zwischen der unterschiedlichen Art des Tragens der islamischen Da'wa (Botschaft) und der Abweisung des Unrechts in beiden Stätten zu unterscheiden. Heute leben wir in einer Stätte des Unglaubens (*Dar ul-Kufr*), da die Gesetze des Unglaubens angewendet werden, ähnlich dem Zustand Mekkas bei der Entsendung des Pro-

pheten. Daher muss das Tragen der Da'wa als Einladung zum Islam und als politisches Handeln erfolgen und nicht durch materielle Gewalt, genauso wie es der Prophet ﷺ in Mekka getan hat, als er sich auf die Einladung zum Islam beschränkte, ohne materiell (mit Gewalt) vorzugehen. Denn es ist nicht die Absicht, einen Herrscher zu ändern, der in der Stätte des Islam (*Dar ul-Islam*) nicht mehr nach dem regiert, was Allah herabgesandt hat. Vielmehr soll eine Stätte des Unglaubens (*Dar ul-Kufr*) mit all den dazugehörigen Ideen und Systemen verändert werden. Ihre Umwandlung kann nur über die Veränderung der dortigen Ideen, Gefühle und Systeme erfolgen, wie es der Prophet ﷺ in Mekka vorgemacht hat.

- Wenn in *Dar ul-Islam* - wo mit dem regiert wird, was Allah herabgesandt hat - ein Herrscher plötzlich nach dem offenkundigen *Kufr* regiert, ist es für die Muslime verpflichtend, ihm dies zu verbieten und ihn zur Rechenschaft zu ziehen, damit er zum Regieren mit dem Islam zurückkehrt. Sollte er dieser Aufforderung nicht nachkommen, müssen die Muslime ihn mit Waffengewalt dazu zwingen, wieder nach den Gesetzen Allahs zu

regieren, wie es in einem Hadith von 'Ubada ibn al-Samit überliefert ist:

)

(

"[...] und dass wir den Befehlshabern die Befehlsgewalt nicht strittig machen, es sei denn ihr seht einen offenkundigen *Kufr*, für den ihr von Allah einen klaren Beweis habt." In einem Hadith bei Muslim, der von 'Auf bin Malik, überliefert wurde, heißt es:

(قيل يا رسول الله أفلا ننازدهم بالسيف؟ فقال: لا، ما أقاموا فيكم الصلاة)

"Es wurde gefragt: 'O Gesandter Allahs, sollen wir ihnen nicht mit dem Schwerte begegnen?' Er antwortete: 'Nein, solange sie unter euch das Gebet aufrecht halten. '" Die Verrichtung des Gebets ist hier eine Metonymie¹ für das Herrschen mit dem Islam. Diese beiden Hadithe beziehen sich auf die Rechenschaftsforderung gegenüber dem islamischen Herrscher in *Dar ul-Islam*, auf die Art und Weise dieser Rechenschaftsforderung und darauf, wann materielle Gewalt eingesetzt wer-

¹ arab.: *Kinaya*

den kann, um den offen aufgetretenen *Kufr* in *Dar ul-Islam* zu verhindern, nachdem er vorher gar nicht vorhanden war.

- Das Ziel der Partei, den Staat des Kalifats zu reetablieren und das Regieren mit dem, was Allah herabgesandt hat, wiedereinzuführen, geht aus der Tatsache hervor, dass Allah ﷻ es den Muslimen zur Pflicht gemacht hat, an allen islamischen Rechtssprüchen festzuhalten und nach dem zu regieren, was Allah ﷻ herabgesandt hat. Dies kann aber nur durch einen Islamischen Staat und einen Kalifen erfolgen, der den vollständigen Islam auf die Menschen anwendet.

Seit das Kalifat im Ersten Weltkrieg zerstört wurde, leben die Muslime ohne einen Islamischen Staat und ohne die Herrschaft des Islam. Daher ist die Arbeit zur Wiedererrichtung des Kalifats und zur Wiedereinführung der Herrschaft des Islam eine apodiktische Pflicht, die der Islam fordert. Sie ist unabdingbar und lässt den Muslimen keine Wahl. Bei der Erfüllung dieser Pflicht darf es keine Nachsicht geben. Ihre Vernachlässigung stellt eine der größten Sünden dar, für die Al-

lah am schlimmsten bestraft. So sagte der Prophet ﷺ:

(ومن مات وليس في عنقه بيعة مات ميتة جاهلية)

"Wer stirbt und im Nacken keine *Bai'a* (Eid) hat, stirbt einen Tod der *Dschabiliyya*." Das Ablassen von dieser Pflicht stellt das Ablassen von einer der wesentlichsten Pflichten dar, denn die Umsetzung der islamischen Gesetze und die Realisierung des Islam im täglichen Leben hängt davon ab. Es gilt die Rechtsregel: **"Was zur Erfüllung einer Pflicht unabdingbar ist, wird selbst zur Pflicht"**.

Aus diesem Grunde ist Hizb-ut-Tahrir entstanden. Die Partei baute ihren Zusammenschluss auf dem Fundament der islamischen Grundüberzeugung (*Aqida*) auf. Sie eignete sich aus der Gesamtheit islamischer Ideen und Rechtssprüche das an (*Tabanni*), was für ihre Arbeit notwendig ist, um ihr Ziel zu erreichen. Nach eingehender Untersuchung hat die Partei alle Mängel und Ursachen ausgeschlossen, die zum Misserfolg jener Blöcke geführt haben, die einen Aufstieg mit dem Islam herbeiführen wollten. Die Partei hat rational die aus der Offenbarung (d.h. aus Qur'an, Sunna und - daraus abgeleitet - aus

dem Konsens der Prophetengefährten und dem Analogieschluss) hervorgehende islamische Idee und Methode, genauestens erfasst. Sie hat die Realität zum Objekt ihres Denkens gemacht, um sie gemäß den islamischen Rechtssprüchen zu verändern. Ferner hat sie sich der Methode des Propheten ﷺ im Tragen der islamischen Botschaft (Da'wa) verpflichtet, und zwar seiner Methode im Tragen der Botschaft in Mekka bis zur Errichtung des Staates in Medina. Die erforderliche Bindung zwischen den Mitgliedern des Parteikörpers wird durch das islamische Überzeugungsfundament (*Aqida*) und durch die An eignung der von der Partei übernommenen Ideen und Rechtssprüche erzeugt.

Deswegen ist Hizb-ut-Tahrir es würdig, dass die islamische Umma sie annimmt und ihr folgt. Es ist sogar die Pflicht der Umma, sie anzunehmen und ihr zu folgen, da es sich um die einzige Partei handelt, die ihre Idee verinnerlicht, ihre Methode erkannt und ihr Anliegen begriffen hat. Es ist auch die einzige Partei, die sich präzise an den vorgezeichneten Weg des Gottesgesandten ﷺ hält, ohne davon

abzukommen oder im Geringsten von der Zielsetzung abzuweichen.

3. Das Ziel von Hizb-ut-Tahrir

Ziel von Hizb-ut-Tahrir ist die Wiederaufnahme der islamischen Lebensweise und das Tragen der Da'wa (Botschaft) in die Welt. Dieses Ziel bedeutet, die Muslime wieder zu einer islamischen Lebensweise in *Dar ul-Islam* zurückzuführen, in eine islamische Gesellschaft also, wo alle Angelegenheiten des Lebens gemäß den islamischen Rechtsprüchen entschieden werden. Die Sichtweise im Leben, der Handlungsmaßstab, muss das (islamisch) Erlaubte und Verbotene (*Al-Halal wa Al-Haram*) sein, im Schutze des Islamischen Staates, des Kalifats, in dem die Muslime einen Kalifen aufstellen, ihm die *Bai'a* zum Gehorsam auf das Buch Allahs und die Sunna Seines Propheten leisten und darauf, dass er den Islam als Botschaft in die Welt trägt durch Da'wa und *Dschihad*.

Die Partei hat das Ziel, durch erleuchtetes Denken die islamische Umma zur wahren Erhebung, zum wahren Aufstieg, zu führen. Sie

ist gewillt, die Umma wieder zu ihrem Ruhm und zu ihrer früheren Größe zurückzubringen, damit sie den anderen Ländern, Völkern und Nationen die Führungszügel entreißt und der Staat des Kalifats - wie schon zuvor - zur ersten Macht auf Erden wird, geleitet durch die Rechtssprüche des Islam.

Die Partei strebt die Rechtleitung der Menschheit und die Führung der Umma an, in ihrem Kampf mit dem Unglauben, seinen Systemen und seinen Ideen, auf dass der Islam, der Glaube Allahs, sich weltweit durchsetzt.

4. Die Mitgliedschaft bei Hizb-ut-Tahrir

Die Mitgliedschaft in der Partei umfasst muslimische Männer wie muslimische Frauen, ungeachtet dessen, ob sie Araber oder Nicht-araber, schwarz oder weiß sind. Hizb-ut-Tahrir ist eine Partei für alle Muslime. Sie ruft alle Muslime dazu auf, den Islam zu tragen und sich seine Systeme anzueignen, unabhängig ihrer Nationalität, ihrer Hautfarbe oder ihrer Rechtsschule, denn die Partei betrachtet sie alle - aus der Sicht des Islam - als Muslime.

Die Bindungsmethode der Einzelpersonen in der Partei erfolgt durch die Verinnerlichung der islamischen *Aqida* (Grundüberzeugung), durch die Reife in der parteilichen Geistesbildung (Parteikultur) und in der Aneignung der Ideen und Ansichten der Partei. Es ist die Person selbst, die sich der Partei aufzwingt, sobald sie mit ihr verschmilzt, die Da'wa mit ihr interagiert und sie sich die Ideen und Konzeptionen der Partei angeeignet hat. Somit gründet die Bindung zwischen den einzelnen Parteimitgliedern auf der islamischen *Aqida* und auf der Parteikultur, die aus dieser *Aqida* hervorgeht. Die Sitzungen der Frauen sind getrennt von den Sitzungen der Männer und unterliegen der Aufsicht der Ehemänner oder denen, die sie rechtlich nicht ehelichen dürfen, oder aber sie werden allein von Frauen geführt.

5. Die Tätigkeit von Hizb-ut-Tahrir

Die Tätigkeit von Hizb-ut-Tahrir ist das Tragen der islamischen Da'wa (Botschaft), um den dekadenten Realzustand der Gesellschaft zu verändern und sie in eine islamische Gesellschaft umzuwandeln. Dies geschieht, indem

man ihre gegenwärtigen Ideen verändert und sie zu islamischen Ideen umformt, bis das allgemeine Meinungsbild der Menschen davon geprägt ist. Die neuen Konzeptionen treiben die Menschen dazu, danach zu handeln und sie in ihrem Leben umzusetzen. Auch die Empfindungen müssen in islamische Empfindungen umgewandelt werden, so dass die Menschen sich über das freuen, was Allah erfreut, und über das zürnen, was Allah erzürnt. Die Beziehungen in der Gesellschaft müssen ebenso verändert und zu islamischen Beziehungen gemacht werden, um sie gemäß den Rechtssprüchen des Islam zu regeln.

Diese Tätigkeit von Hizb-ut-Tahrir ist eine politische Tätigkeit, denn die Partei nimmt sich der Angelegenheiten der Menschen gemäß den islamischen Rechtssprüchen und ihren Problemlösungen an. Politik ist nämlich die Wahrnehmung der Angelegenheiten der Menschen durch die Rechtssprüche und Lösungen des Islam.

Bei dieser politischen Tätigkeit sticht die islamische Ausbildung der Umma hervor, um sie mit dem Islam zu verschmelzen und sie von den verdorbenen Glaubensvorstellungen,

den falschen Ideen, den fehlerhaften Konzeptionen und dem Einfluss der Ideen und Ansichten des *Kufr* zu befreien.

Ebenso gehen aus dieser politischen Arbeit die intellektuelle Auseinandersetzung (*Al-Sira' al-fikri*) sowie der politische Kampf (*Al-Kifah al-siyasi*) hervor.

Die intellektuelle Auseinandersetzung kommt in der Bekämpfung der Ideen und Systeme des *Kufr* sowie in der Auseinandersetzung mit den falschen Ideen, den verdorbenen Glaubensvorstellungen und den fehlerhaften Konzeptionen zum Ausdruck, deren Falschheit und Fehlerhaftigkeit offen gelegt werden. Hierbei wird auch der Rechtsanspruch des Islam zum betreffenden Sachverhalt dargestellt.

Der politische Kampf äußert sich in der Bekämpfung der kolonialistischen Ungläubigen, um die Umma von ihrer Herrschaft und ihrer Einflussnahme zu befreien und die Wurzeln ihres Gedankenguts, ihrer Geistesbildung, ihrer Politik, ihrer Wirtschaft, ihrer militärischen Präsenz etc. aus sämtlichen Ländern der islamischen Welt auszureißen.

Ferner zeigt sich der politische Kampf in der Bekämpfung der Regenten und der Aufdeckung ihres Verrats und ihrer Verschwörungen gegen die Umma. Sie werden zur Rechenschaft gezogen, angeprangert und zur Änderung angehalten, wenn sie die Rechte der Umma verletzen, ihren Pflichten ihr gegenüber nicht nachkommen, eine ihrer Angelegenheiten vernachlässigen oder aber den Rechtssprüchen des Islam zuwiderhandeln.

Die gesamte Arbeit der Partei ist somit politischer Natur, ob sie sich nun innerhalb oder außerhalb der Regierung befindet. Ihre Tätigkeit stellt kein (bloßes) Unterrichten dar, da die Partei keine Schule ist. Sie tritt auch nicht predigend oder unterweisend auf, sondern setzt sich politisch ein, indem sie die Ideen und Rechtssprüche des Islam vermittelt, um danach zu handeln und sie im täglichen Leben und im Staat zu realisieren.

Die Partei trägt den Islam, damit er allein zur Umsetzung gelangt und sein Überzeugungsfundament (*Aqida*) zur Grundlage des Staates, seiner Verfassung und seiner Gesetze wird. Denn das Überzeugungsfundament des Islam ist rationaler Natur. Es ist ein politi-

sches Überzeugungsfundament, aus dem ein System hervorgeht, das sämtliche Lebensprobleme des Menschen löst, ungeachtet dessen, ob sie politischer, wirtschaftlicher, bildungsrelevanter, gesellschaftlicher oder anderer Natur sind.

6. Der Betätigungsort von Hizb-ut-Tahrir

Obgleich der Islam eine globale Ideologie ist, gehört es nicht zu seiner Methode, von Anfang an weltweit dafür zu arbeiten. Vielmehr muss weltweit dazu aufgerufen werden, das Aktionsgebiet (*Madschal al-'Amal*) jedoch auf ein oder mehrere Länder konzentriert werden, um dort den Islamischen Staat zu gründen.

Jeder Ort der Welt ist für die islamische Da'wa geeignet. Da aber die Menschen in den Ländern der islamischen Welt bereits Muslime sind, sollte die Da'wa auch dort ihren Anfang nehmen. Nun stellen die arabischen Länder einen Teil der islamischen Welt dar. Ihre Sprache ist das Arabische, das gleichzeitig die Sprache des Qur'an und der Hadithe ist.

Die arabische Sprache verkörpert einen wesentlichen Bestandteil des Islam und ist ein grundlegendes Element der islamischen Bildung. Daher ist es am naheliegendsten, dass die Da'wa ihren Beginn in den arabischen Ländern findet.

Der Entstehungsbeginn von Hizb-ut-Tahrir und ihrer Da'wa lag auch in einigen arabischen Ländern. Ihre Da'wa-Tätigkeit dehnte sich dann in natürlicher Weise aus, bis sie viele arabische Länder und, auch einige nichtarabische Länder, umfasste.

7. Die Aneignung von Rechtsmeinungen (*Tabanni*) durch Hizb-ut-Tahrir

Nach eingehendem Studium, Überlegung und Untersuchung des Realzustandes der Umma, wo sie angelangt ist, nach Untersuchung der Zeit des Propheten und der damaligen Situation sowie der Zeit der Rechtgeleiteten Kalifen und der *Tabi'un*², nach genauer Untersuchung der Methode des Propheten ﷺ

² auf die Gefährten nachfolgende Generation, die von ihnen unterrichtet wurde

bei der Botschaftsverkündung, von ihrem Anbeginn bis zur Gründung des Islamischen Staates in Medina, nach Studium seiner anschließenden Vorgehensweise und der Rückkehr zu den Offenbarungstexten aus Qur'an und Sunna und – davon abgeleitet – zum Gefährtenkonsens und dem Analogieschluss, unter Zuhilfenahme der Aussagen von Prophetengefährten, Tabi'un und großer Gelehrtenimame, hat sich Hizb-ut-Tahrir – nach alldem – bestimmte Ideen, Meinungen und Rechtssprüche, die allesamt die Idee und Methode betreffen, angeeignet. Es handelt sich hierbei um rein islamische Ideen, Ansichten und Rechtssprüche. Sie enthalten ausschließlich islamische Elemente und sind durch nichts unislamisches beeinflusst worden. Sie basieren allein auf den Grundlagen des Islam und seiner Texte, wobei sich die Partei auf das Prinzip des (rationalen) Denkens stützt.

Diese Ideen, Rechtssprüche und Meinungen hat sich die Partei in einem Umfang angeeignet, wie es für ihre Arbeit zur Wiederaufnahme der islamischen Lebensweise und zum Tragen der islamischen Da'wa in die Welt

durch die Errichtung des Kalifats und die Aufstellung eines Kalifen vonnöten ist.

Die Gesamtheit dessen, was sich Hizb-ut-Tahrir angeeignet und an Ideen, Meinungen und Rechtssprüchen herausgegeben hat, ist in seinen zahlreichen veröffentlichten Büchern und Schriftstücken enthalten, die er den Menschen vorlegt.

Folgende Bücher hat die Partei herausgegeben:

1. Die Lebensordnung des Islam
2. Das Regierungssystem im Islam
3. Das Wirtschaftssystem im Islam
4. Das Beziehungssystem im Islam
5. Die parteiliche Blockbildung
6. Konzeptionen von Hizb-ut-Tahrir
7. Der Islamische Staat
8. Die islamische Persönlichkeit (in drei Teilen)
9. Politische Konzeptionen von Hizb-ut-Tahrir
10. Politische Einblicke von Hizb-ut-Tahrir
11. Präambel zur Verfassung

12. Das Kalifat
13. Wie das Kalifat zerstört wurde
14. Das Strafsystem
15. Die Rechtssprüche der Beweismittel
16. Widerlegung des marxistischen Sozialismus
17. Das Denken
18. Die schnelle Auffassungsgabe
19. Das islamische Gedankengut
20. Widerlegung der Obligationstheorie in der westlichen Gesetzgebung
21. Ein dringlicher Appell
22. Die ideale Wirtschaftspolitik
23. Die Finanzen im Staate des Kalifats

Ebenso hat die Partei Tausende von Bekanntmachungen, Denkschriften, Schriftstücke und Heftchen herausgegeben, die sowohl intellektuell-gedanklichen als auch politischen Inhalts sind.

Wenn die Partei diese Ideen und Rechtssprüche an die Menschen heranträgt, so tut sie dies auf politische Weise. Das heißt, sie trägt sie an die Menschen heran, damit sie sich diese Ideen und Rechtssprüche aneignen, danach

handeln, sie weitertragen, um sie schließlich an die Macht zu bringen und im Leben zu realisieren. Dies stellt eine Pflicht für sie als Muslime dar, ebenso wie es für Hizb-ut-Tahrir als islamische Partei eine Pflicht darstellt und ihre Mitglieder Muslime sind.

Die Partei stützt sich in ihrer Aneignung der Ideen und Rechtssprüche auf die Offenbarung in Qur'an und Sunna und auf das, was sich daraus ableitet, nämlich den Konsens der Prophetengefährten (*Idschma' al-Sahaba*) und den Analogieschluss (*Al-Qiyas*). Denn die Gültigkeit dieser vier Beweisquellen ist durch die Offenbarung eindeutig und in absolut gesicherter Weise (*qat'i*) bestätigt worden.

8. Die Methode von Hizb-ut-Tahrir

- Die Vorgehensmethode beim Tragen der Da'wa besteht aus islamischen Rechtssprüchen. Sie ist der Vorgehensmethode des Gesandten beim Tragen der Botschaft entnommen worden, da es unsere Pflicht ist, ihm zu folgen. So sagt Allah ﷻ:

لقد كان لكم في رسول الله أسوة حسنة لمن كان
يرجو الله واليوم الآخر وذكر الله كثيرا

"Wahrlich, im Gesandten Allahs ist euch ein schönes Vorbild gegeben, für diejenigen, die Allah und den Jüngsten Tag anstreben und Allahs oftmals gedenken." (Sure Al-Abzab 33, Aya 21) Auch sagt Er:

قل إن كنتم تحبون الله فاتبعوني يحببكم الله

"Sprich, wenn ihr Allah liebt, so folgt mir, auf dass Allah euch liebt und euch eure Sünden ver-gibt." (Sure Ali Imran 3, Aya 31). Und Er sagt:

وما آتاكم الرسول فخذوه وما نهاكم عنه فانتهوا

"Und was der Gesandte euch gibt, das nehmt an, und was er euch verbietet, dessen enthaltet euch." (Sure Al-Haschr 59, Aya 7) Es gibt noch zahlreiche andere Verse, die belegen, dass es eine Pflicht ist, dem Propheten zu folgen, ihn als Vorbild zu nehmen und ihn nachzuahmen.

• Die Muslime leben heute in *Dar ul-Kufr*, da sie nicht mit dem regiert werden, was Allah herabgesandt hat, so dass ihre Situation derjenigen in Mekka bei der Entsendung des Propheten ﷺ gleicht. Aus diesem Grunde muss die mekkanische Phase im Tragen der

Da'wa als Vorbild dienen, das befolgt werden muss.

- Wer das Leben des Propheten ﷺ in Mekka verfolgt, bis dieser den Staat in Medina errichtete, wird erkennen, dass er Phasen durchlief, die durch besondere Merkmale hervorstechen. In diesen Phasen hat der Prophet ﷺ bestimmte prägnante Handlungen gesetzt. Daraus entnahm die Partei die Methode ihres Vorgehens, die Phasen ihres Werdegangs und die Art der Handlungen, die sie in diesen Phasen vorzunehmen hat, in genauer Befolgung der Handlungen des Propheten in den verschiedenen Phasen seines Werdegangs.

- Darauf aufbauend hat die Partei die Vorgehensmethode in drei Phasen eingeteilt:

1. die Ausbildungsphase (*Marhalat al-Tathqif*); sie soll Personen hervorbringen, die von der Idee und der Methode der Partei überzeugt sind, um den parteilichen Block zu formen

2. die Interaktionsphase (*Marhalat al-Ta-fa'ul*) mit der Umma, um den Islam an sie heranzutragen, damit sie ihn zu ihrem Anliegen

macht und sich für seine Realisierung im Leben einsetzt

3. die Phase der Regierungsübernahme (*Marhalat al-Hukm*), in welcher der Islam vollständig und umfassend implementiert und als Botschaft in die Welt getragen wird.

Die erste Phase nahm die Partei im Jahre 1372 n. H. bzw. 1953 n. Chr. in Al-Quds (Jerusalem) auf. Ihr Gründer war der ehrwürdige Gelehrte, der große Denker, der fähige Politiker und Richter des Berufungsgerichts in Jerusalem, Scheich Taqiyyu-d-Din an-Nabhani, möge Allah seiner Seele gnädig sein. Während dieser Phase nahm die Partei mit Einzelpersonen aus der Umma Kontakt auf und unterbreitete ihnen in individueller Weise ihre Idee und Methode. Wer darauf ansprach, der wurde für ein konzentriertes Studium in die Lehrkreise (*Halaqat*) der Partei eingegliedert, um die Ideen und Rechtssprüche des Islam, die sich die Partei angeeignet hat, zu verinnerlichen. Dadurch soll er zu einer islamischen Persönlichkeit ausgeformt werden, die mit dem Islam interagiert, einen islamischen Intellekt (*'Aqliyya*) und Charakter (*Nafsiyya*) aufweist und die islamische Botschaft an die

Menschen heranträgt. Hat die Person dieses Niveau erreicht, so zwingt sie sich selbst der Partei auf und wird von ihr als Mitglied aufgenommen. Genauso ist der Prophet ﷺ in der ersten Phase der Da'wa, die über einen Zeitraum von drei Jahren verlief, vorgegangen. Er ist an die Menschen individuell herangetreten, um ihnen das, womit Allah ihn entsandt hat, darzulegen. Diejenigen, die an ihn glaubten, schloss der Prophet auf der Basis des Islam insgeheim zu einem Block zusammen. Er achtete sehr darauf, sie im Islam auszubilden, ihnen das Rezitieren dessen zu lehren, was an Qur'an herabgesandt wurde, bis sie vollkommen mit dem Islam verschmolzen. Er traf sich insgeheim mit ihnen und lehrte sie an verborgenen Orten. Auch die Gebete übten sie im Geheimen aus. Allmählich sprach sich die Nachricht vom Islam in Mekka herum, man redete darüber und die Menschen traten gruppenweise in den Islam ein.

In dieser Phase hat sich die Partei dem Aufbau ihres Körpers, seiner Vergrößerung und der konzentrierten Ausbildung der Individuen in den Lehrkreisen gewidmet. Gegenstand dieses Unterrichts ist die parteispezifi-

sche Geistesbildung (Parteikultur). So gelang es ihr, einen parteilichen Block aus Mitgliedern zu formen, die mit dem Islam verschmolzen sind, sich die Ideen der Partei angeeignet haben, mit diesen interagieren und an die Menschen herantragen.

Nachdem die Partei es geschafft hatte, diesen Block hervorzubringen, nachdem auch die Gesellschaft ihn wahrgenommen und ihn, seine Ideen und den Gegenstand seiner Da'wa kennen gelernt hatte, ging sie in die zweite Phase über.

- Es ist dies die Phase der Interaktion (*Tafa'ul*) mit der Umma, um ihr den Islam aufzutragen und ein allgemeines Bewusstsein und öffentliches Meinungsbild über die Ideen und Rechtssprüche des Islam, die die Partei sich angeeignet hat, bei ihr zu erzeugen. Die Umma soll sich diese Ideen ebenfalls aneignen, auf ihre Umsetzung in der Realität hinarbeiten und die Partei bei ihrer Arbeit zur Errichtung des Kalifats und der Aufstellung eines Kalifen unterstützen. Dadurch soll die islamische Lebensweise wiederaufgenommen und die islamische Da'wa in die Welt getragen werden.

In dieser Phase geht die Partei zum kollektiven Massenappell über. Sie hat dabei folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. die konzentrierte Ausbildung der Individuen in den Sitzungen, um den Parteikörper zu vergrößern und die islamischen Persönlichkeiten hervorzubringen, die in der Lage sind, die islamische Da'wa zu tragen, um die intellektuelle Konfrontation (*Al-Sira' al-fikri*) und den politischen Kampf (*Al-Kifah al-siyasi*) zu führen

2. die gemeinschaftliche Ausbildung der Massen der Umma mit den Ideen und Rechtsprüchen des Islam, die sich die Partei angeeignet hat; dies erfolgt im Moschee-Unterricht, in Klubs, in Vorträgen, an öffentlichen Versammlungsplätzen, in Publikationen, Büchern und Schriften, um ein allgemeines Bewusstsein bei der Umma zu erzeugen und um mit ihr zu interagieren

3. die intellektuelle Konfrontation (*Al-Sira' al-fikri*) mit den Fundamenten des *Kufr*, seinen Systemen und Ideen sowie mit den verdorbenen Glaubensgrundlagen, den falschen Ideen und fehlerhaften Konzeptionen der Menschen; ihre Fehlerhaftigkeit, ihre Falsch-

heit und ihr Widerspruch zum Islam wird dargelegt, um die Umma von ihnen und ihrem Einfluss zu befreien

4. der politische Kampf (*Al-Kifah al-siyasi*), der wie folgt in Erscheinung tritt:

a) die Bekämpfung der ungläubigen Kolonialmächte, die Macht und Einfluss in der islamischen Welt besitzen, die Bekämpfung des Kolonialismus in all seinen gedanklichen, politischen, wirtschaftlichen und militärischen Erscheinungsformen sowie die Aufdeckung seiner Strategien und Machenschaften, um die Umma von seiner Hegemonie und jeder Form seiner Einflussnahme zu befreien

b) die Bekämpfung der Herrscher in den Ländern der arabischen und islamischen Welt, ihre Bloßstellung, das Anprangern ihrer Taten und die Rechenschaftsforderung von ihnen, sobald sie die Rechte der Umma missachten, die Pflicht ihr gegenüber unvollständig erfüllen, eine ihrer Angelegenheiten vernachlässigen oder den Gesetzen des Islam zuwiderhandeln; auch soll ihre Regentschaft beseitigt werden, um die Regentschaft des Islam an ihre Stelle zu setzen

5. die Wahrnehmung der Interessen der Umma (*Tabanni Masalih Al-Umma*) und die Betreuung ihrer Angelegenheiten gemäß den Rechtssprüchen des Islam.

Die Partei ist all dem in Befolgung dessen nachgegangen, was der Prophet ﷺ unternahm, als ihm folgender Vers offenbart wurde:

فاصدع بما تؤمر وأعرض عن الشركين

"So tue das kund, was dir befohlen wurde, und wende dich von den Götzendienern ab." (Sure *Al-Hidschr* 15, Aya 94) Der Gesandte ﷺ machte sein Anliegen, den Islam, öffentlich bekannt, versammelte seine Sippe Quraisch beim Safa (Stelle in der Nähe der Ka'ba), erklärte ihr, dass er ein entsandter Prophet sei und forderte sie auf, an ihn zu glauben. Nun richtete er seine Botschaft an Gemeinschaften und Individuen in gleicher Weise. Er stellte sich dem Stamm der Quraisch, ihren Göttern, Glaubensgrundlagen und Ideen entgegen. Er deckte deren Fehlerhaftigkeit, Verdorbenheit, Falschheit und Mangelhaftigkeit auf. Er griff diese Ideen an, wie er alle existierenden Glaubensgrundlagen und Ideen angriff. Auch die aufeinander folgenden Verse des Qur'an beteiligten sich an dieser Auseinandersetzung. Sie

griffen die Untaten der Mekkaner, wie das Zinsnehmen, das lebendige Begraben der weiblichen Säuglinge, das Verkürzen des Maßes und die Unkeuschheit erbarmungslos an. Die Verse wendeten sich aber auch gegen die Herrscher und Fürsten der Quraisch. Sie und ihre Väter wurden offen der Torheit bezichtigt, ihre Wunschträume der Lächerlichkeit preisgegeben und ihre verschwörerischen Machenschaften gegen den Propheten ﷺ, seine Da'wa und seine Gefährten bloßgestellt.

Die Partei ist stets aufrichtig, offen und herausfordernd gewesen, sei es im Tragen ihrer Ideen, in der Zurückweisung anderer Ideen und politischer Blockbildungen, im Kampf gegen die ungläubigen Kolonialstaaten oder in der Bekämpfung der Regenten. Weder verschleiert noch umschmeichelt sie, noch zieht sie Kompromisse. Sie hofiert niemanden, ohne Rücksicht auf sich selbst, auf die Konsequenzen oder die jeweiligen Umstände. Sie stellt sich jedem in den Weg, der dem Islam und seinen Gesetzen zuwiderhandelt. Diese Vorgehensweise setzte sie der brutalen Willkür der Herrscher aus, was sich in Gefängnisstrafen, Folter, Vertreibung, Verfolgung, Be-

kämpfung im Einkommen, Behinderung der persönlichen Angelegenheiten, Verbot der Ausreise und schließlich in der Ermordung äußerte. Viele sind bereits von den Unrechtherrschern getötet worden, so im Irak, in Syrien und in Libyen. Die Gefängnisse Jordaniens, Syriens, des Irak, Ägyptens, Libyens und Tunesiens sind voll mit ihren Mitgliedern. Die Partei folgt damit dem Vorbild des Propheten ﷺ, der mit der Botschaft des Islam kam und sich offen und herausfordernd an die gesamte Welt wandte. Er war von der Wahrheit, zu der er aufrief, felsenfest überzeugt und stellte sich der gesamten Welt entgegen. Den Menschen aller Hautfarben erklärte er den Krieg, ohne Rücksicht auf Traditionen, Gebräuche, Religionen, Glaubensgrundlagen, Regenten oder Untertanen. Er nahm auf nichts anderes Rücksicht als auf die Botschaft des Islam. Er begann die Gottheiten der Mekkaner anzuprangern, er forderte ihre Glaubensvorstellungen heraus und erklärte sie für töricht. Er tat dies, obwohl er allein, mittellos und ohne Beistand war. Ihm standen keine Waffen zur Verfügung, außer seiner tiefen Überzeugung von der Richtigkeit der Botschaft, mit der er entsandt worden war.

Obwohl die Partei in ihrer Vorgehensweise aufrichtig, offen und herausfordernd ist, hat sie ihre Tätigkeit auf die politische Arbeit beschränkt und ist nicht zu materiellen Handlungen gegen die Machthaber oder gegen diejenigen, die sich der Da'wa in den Weg stellen, übergegangen. Die Partei folgt dabei dem Vorbild des Propheten ﷺ in Mekka, wo er sich ebenfalls auf die gewaltlose Da'wa-Tätigkeit beschränkt hat. Bis zu seinem Auszug nach Medina hat er keine einzige materielle Handlung vollzogen. Als ihm die Teilnehmer der zweiten *Bai'a* von Aqaba vorschlugen, ihnen zu erlauben, gegen die Bewohner von Mina mit dem Schwert vorzugehen, antwortete er:

(لم نؤمر بذلك بعد)

"Dies ist uns noch nicht befohlen worden!" Allah ﷻ befahl ihm, das Leid genauso standhaft zu ertragen, wie es die Propheten vor ihm standhaft ertragen haben, und sagte zu ihm:

ولقد كذبت رسل من قبلك فصبروا على ما كذبوا
وأوذوا حتى أتاهم نصرنا

"Es wurden wohl vor dir Gesandten der Lüge geziehen; doch ertrugen sie standhaft Verleugnung und Leid, bis Unser Sieg zu ihnen kam." (Al-An'am 6, Aya 34)

Dass die Partei keine materielle Gewalt benutzt, um sich zu schützen oder gegen die Herrscher vorzugehen, hat nichts mit der Frage des *Dschihad* zu tun. Der *Dschihad* wird bis zum Tag der Auferstehung fortbestehen. Wann immer die ungläubigen Feinde ein islamisches Land angreifen, ist es den Bewohnern eine Pflicht, sie zurückzuschlagen. Die *Schabab*, die Parteimitglieder in diesem Gebiet, sind ein Teil der dortigen Muslime, und so haben auch sie – in ihrer Eigenschaft als Muslime – die Pflicht, den Feind zu bekämpfen und zurückzuschlagen, genau wie die anderen Muslime auch. Sobald es einen muslimischen Führer gibt, der den *Dschihad* im Namen Allahs vollzieht, um Sein Wort emporzuheben, und die Menschen dazu aufruft, müssen auch die Parteimitglieder diesem Aufruf Folge leisten, und zwar in ihrer Eigenschaft als

Muslime des Landes, in welchem der Aufruf erfolgt ist.

Nachdem die Umma ihr Vertrauen in ihre Führer und Herrscher, die lange Zeit ihre Hoffnungsträger waren, verlor, nachdem die ganze Region in schwierigste Umstände versetzt wurde, um die Verschwörungspläne durchführen zu können, nachdem auch die Herrscher mit Unterdrückung und Willkür gegen ihre eigenen Völker vorgingen und der Partei und ihren Mitgliedern schlimmstes Leid zufügten – nach alledem erstarrte die Gesellschaft vor der Partei. Daraufhin forderte die Partei Beistand (*Talab al-Nusra*) von jenen, die dazu in der Lage waren. Sie tat dies aus zwei Gründen:

1. zum Schutze ihrer Mitglieder, um die Da'wa in Sicherheit tragen zu können

2. zur Erlangung der Herrschaft, um das Kalifat zu errichten und den Islam umzusetzen.

Neben der Forderung um Beistand setzt die Partei ihre gesamten Tätigkeiten fort wie zuvor. Dazu gehört das konzentrierte Studium in den Sitzungen, die kollektive Ausbildung,

das Fokussieren auf die Umma, um ihr den Islam aufzutragen, die Erzeugung einer öffentlichen Meinung, die Bekämpfung der ungläubigen Kolonialmächte, das Aufdecken ihrer Pläne und Verschwörungen, der Kampf mit den Herrschern, das Wahrnehmen der Interessen der Umma und die Betreuung ihrer Angelegenheiten. Die Partei setzt all diese Tätigkeiten fort und hofft, dass Allah ihr und der Umma den Erfolg, den Sieg und den Triumph beschert, der die Herzen der Gläubigen erfreuen wird.

9. Die Idee von Hizb-ut-Tahrir

Die Idee, auf der Hizb-ut-Tahrir gründet, die auch von der Summe ihrer Mitglieder verkörpert wird und mit der sie die Umma verschmelzen möchte, damit diese sie zu ihrem Anliegen macht, ist die islamische Idee, d.h. die islamische *Aqida* und das, was an Rechtssprüchen aus ihr hervorgeht bzw. sich an Ideen auf sie stützt.

Die Partei hat sich aus dieser Idee ein Maß angeeignet, das sie als politische Partei benötigt, um den Islam in der Gesellschaft re-

alisieren zu können, d.h., um ihn in der Regenschaft, in den vertraglichen Beziehungen und in alle anderen Lebensbereichen zu manifestieren. Alles, was sich die Partei an Ideen und Rechtssprüchen angeeignet hat, wurde in den von ihr veröffentlichten Büchern und Schriften ausführlich dargelegt, und zwar mit den detaillierten Beweisen für jeden Rechtspruch, jede Meinung, jede Idee und jede Konzeption. Im Folgenden werden eine Reihe hervorstechender Beispiele für das angeführt, was sich die Partei an Ideen, Rechtssprüchen, Meinungen und Konzeptionen angeeignet hat.

- *Die islamische Aqida*

Die islamische *Aqida* (Grundüberzeugung) ist die Überzeugung von der Existenz Allahs, Seiner Engel, Seiner Bücher, Seiner Gesandten, des Jüngsten Tages und die Überzeugung, dass *Qada'* und *Qadar* (Schicksal und Bestimmung) im Guten wie im Schlechten von Allah ﷻ stammen.

Der *Iman* ist das apodiktische, der Realität entsprechende Bekenntnis, das durch einen

Beweis erfolgt ist. Handelt es sich um ein Bekenntnis ohne Beweis, so ist es kein *Iman*, da keine Gewissheit bzw. Sicherheit vorliegt. Ein Bekenntnis ist nur dann gesichert, wenn es aus einem apodiktischen (*qat'i*) Beweis hervorgegangen ist. Daher muss der Beweis für die *Aqida* ein absolut sicherer, unumstößlicher Beweis sein und nicht nur ein glaubhafter.

Die *Aqida* ist die "Bezeugung, dass kein Gott außer Allah existiert und dass Muhammad der Gesandte Allahs ist". Diese Bezeugung kann nur dann erfolgen, wenn sie auf sicherem Wissen, auf Gewissheit und Aufrichtigkeit gründet, und nicht, wenn sie nur auf Annahmen basiert. Denn Annahmen führen weder zu wirklichem Wissen noch zur Gewissheit.

Die islamische *Aqida* (Grundüberzeugung) ist das Fundament des Islam und seiner Lebensanschauung; sie ist das Fundament des Staates, der Verfassung und aller Gesetze. Sie ist die Grundlage all dessen, was aus ihr hervorgeht oder auf ihr aufbaut, seien es islamische Ideen, Rechtssprüche oder Konzeptionen. Sie ist sowohl intellektuelle Führung als auch gedankliches Fundament. Sie stellt auch

eine politische Grundüberzeugung dar, da die Ideen, Rechtssprüche, Ansichten und Konzeptionen, die aus ihr hervorgehen oder auf ihr aufbauen, zum einen mit den Angelegenheiten des Lebens und ihrer Betreuung verknüpft sind, zum anderen aber ebenso mit den Angelegenheiten des Jenseits. Sie beinhaltet die Rechtssprüche, die die Angelegenheiten des Handels, das Mietens, der Vollmacht, der Bürgschaft, des Eigentums, der Heirat, der Unternehmen und des Erbes regeln, sowie Rechtssprüche, aus denen die Art der Umsetzung dieser Regelungen hervorgeht. Hierzu gehören etwa die Rechtssprüche zur Aufstellung eines Befehlshabers (*Amir*) für jede Gemeinschaft. Es sind Rechtssprüche, die die Methode seiner Aufstellung, den Gehorsam und die Rechenschaftsforderung betreffen sowie den *Dschihad*, die Abkommen zur Kriegsbeilegung, den Friedensschluss, den Waffenstillstand, die Strafgesetze und andere. Sie ist also eine *Aqida* zur Regelung der Lebensangelegenheiten, womit sie zwangsläufig eine politische *Aqida* ist, denn Politik ist nichts anderes als die Regelung der Angelegenheiten des Lebens. Man kann sie nicht vom Kampf und auch nicht von der kriegerischen Ausein-

andersetzung trennen, was das Tragen ihrer Botschaft, ihren Schutz und die Tatsache betrifft, dass sie in einer Herrschaft verkörpert wird. Der Herrscher hat die Pflicht, sie zu schützen und für ihren Erhalt und ihre Umsetzung zu sorgen. Wenn er in ihrer Umsetzung oder im Tragen ihrer Botschaft an die Welt nachlässig werden sollte, ist er zur Rechenschaft zu ziehen.

Die islamische *Aqida* bestimmt Allah als den Alleinigen, dem Anbetung, Gehorsam und Gesetzgebung zustehen, und verbannt die Anbetung alles anderen, seien es Geschöpfe, Statuen oder Götzen, Leidenschaften oder Begierden. Er allein ist der Schöpfer, Dem allein die Anbetung gebührt. Er ist der Richter, der Bestimmende, der Gesetzgeber. Er ist der Rechtleitende, der Gebende, der Lebensspender, der Todbringende, der Unterstützer. Er ist der Allmächtige, in Dessen Händen alles liegt, und keines seiner Geschöpfe hat daran Anteil.

Die *Aqida* bestimmt den Propheten Muhammad ﷺ als den Einzigen, dem die Befolgung zusteht. Keinem anderen Geschöpf steht dies zu und von keinem anderen darf etwas

übernommen werden. Denn er ist der Übermittler der Gesetzgebung Allahs. Es ist nicht zulässig, eine Gesetzgebung von anderen Menschen, Religionen, Ideologien oder Gesetzgebern zu übernehmen. Vielmehr ist es Pflicht, dem Propheten ﷺ allein Folge zu leisten.

وما أتاكم الرسول فخذوه وما نهاكم عنه فانتهوا

"Und was euch der Gesandte gibt, das nehmt an; und was er euch untersagt, dessen enthaltet euch."
(Sure Al-Haschr 59, Aya 7)

وما كان لمؤمن ولا مؤمنة إذا قضى الله ورسوله أمرا أن يكون لهم الخيرة من أمرهم

"Weder ein gläubiger Mann noch eine gläubige Frau haben - wenn Allah und Sein Gesandter etwas entschieden haben - in ihrer Angelegenheit noch eine Wahl." (Sure Al-Ahzab 33, Aya 36)

فلا وربك لا يؤمنون حتى يحكموك فيما شجر بينهم

"Doch nein, bei deinem Herrn; sie sind nicht eher Gläubige, bis sie dich zum Richter über alles machen, was zwischen ihnen strittig ist [...]."
(Sure Al-Nisa 4, Aya 65)

فليحذر الذين يخالفون عن أمره أن تصيبهم فتنة أو يصيبهم
عذاب أليم

"Mögen sich diejenigen, die sich Seinem Befehl widersetzen, (davor) hüten, dass sie nicht Drangsal befallt oder eine schmerzliche Strafe."
(Sure Al-Nur 24, Aya 63)

Die *Aqida* schreibt die vollständige Umsetzung des Islam vor. Dies muss unverzüglich im gesamten Umfang geschehen, ohne irgendwelche Zwischenschritte. Es ist nicht zulässig, nur einen Teil davon anzuwenden und einen anderen auszulassen. Eine stufenweise Umsetzung ist verboten. Die Muslime sind dazu aufgefordert, die Gesamtheit dessen umzusetzen, was Allah dem Propheten offenbart hat, denn Er sagt:

اليوم أكملت لكم دينكم وأتممت عليكم نعمتي
ورضيت لكم الإسلام ديناً

"Heute habe Ich euch euren Din (Lebensordnung) vervollkommnet und Meine Gabe an euch vollendet und euch den Islam als Lebensordnung gutgeheißen." (Sure Al-Ma`ida 5, Aya 3) Es werden keine Unterschiede zwischen den einzelnen Gesetzen und Rechtssprüchen gemacht. Alle göttlichen Gesetze sind gleichwertig in

der Pflicht, sie anzuwenden. Daher haben Abu Bakr und die Gefährten diejenigen bekämpft, welche die Zahlung der Zakat verweigert haben, da sie sich einem einzigen islamischen Rechtsspruch widersetzt haben. Allah, der Erhabene, droht sogar denjenigen, die zwischen den Rechtssprüchen Unterschiede machen. Wer an einen Teil (des Buches) glaubt, während er einen anderen verleugnet, hat Schande im Diesseits und eine schwere Strafe im Jenseits zu erwarten. So sagt Allah:

أَفْتَوْنُونَ بَعْضَ الْكِتَابِ وَتَكْفُرُونَ بِبَعْضٍ فَمَا جَزَاءُ مَنْ
يَفْعَلُ ذَلِكَ مِنْكُمْ إِلَّا خِزْيٌ فِي الْحَيَاةِ الدُّنْيَا وَيَوْمَ الْقِيَامَةِ يُرَدُّونَ
إِلَى أَشَدِّ الْعَذَابِ

"Glaubt ihr denn an einen Teil des Buches und verleugnet einen anderen? Für diejenigen unter euch, die solches tun, gibt es keine Vergeltung außer Schande in diesem Leben; und am Tage der Auferstehung werden sie der schwersten Bestrafung zugeführt." (Sure Al-Baqara 2, Aya 85)

Demgemäß hat sich die Partei den Ideen der Grundüberzeugung (*Aqida*) und was damit verbunden ist zugewandt. Hierzu gehören Themen wie der Beweis der Existenz eines Schöpfers, der Beweis der Notwendigkeit von Propheten sowie der Beweis, dass der Qur'an

von Allah stammt und Muhammad ein Gottesgesandter ist. Dies erfolgt auf der Grundlage von rationalen ('*aqli*) Beweisen und solchen, die aus dem Qur'an und den absolut authentischen Hadithen übertragen sind (*naqli*). Dazu gehören auch die Themen "*Qadar*" (Ewiges Wissen Allahs), "*Qada'* und *Qadar*" (Schicksal und Bestimmung), "*Rizq*" (Lebensunterhalt), "*Adschal*" (Lebensfrist), "*Al-Tawakkul*" (Gottvertrauen) und "*Al-Hidaya wa al-Dalal*" (Rechtleitung und Irregang).

- *Die islamischen Rechtsprinzipien*

1. Prinzip: Bei Handlungen gilt der Grundsatz des Festhaltens am islamischen Rechtsspruch, so dass eine Handlung erst dann vollzogen wird, wenn ihr Rechtsspruch bekannt ist. Bei Dingen hingegen gilt grundsätzlich, dass sie erlaubt sind, es sei denn, es liegt ein Beweis für deren Verbot vor.

Der Muslim ist islamrechtlich dazu angehalten, all seine Handlungen gemäß den islamischen Rechtssprüchen zu vollziehen. So hat Allah ﷻ entschieden:

فلا وربك لا يؤمنون حتى يحكموك فيما شجر بينهم

"Doch nein, bei deinem Herrn; sie sind nicht eher Gläubige, bis sie dich zum Richter über alles machen, was zwischen ihnen strittig ist [...]." (Sure Al-Nisa 4, Aya 65) Außerdem befiehlt Er:

وما آتاكم الرسول فخذوه وما نهاكم عنه فانتهوا

"Und was euch der Gesandte gibt, das nehmt an; und was er euch untersagt, dessen enthaltet euch." (Sure Al-Haschr 59, Aya 7) Somit ist der Muslim in allen seinen Handlungen an die Gesetze des islamischen Rechts gebunden. Das islamische Gesetz bzw. der islamische Rechtsspruch ist "die Ansprache des Gesetzgebers betreffend die Handlungen der Menschen". Alles, was nicht auf die Ansprache des Gesetzgebers (Allah) zurückgeführt werden kann, ist kein islamisches Gesetz bzw. kein islamischer Rechtsspruch. Für jede Handlung und jedes Ding auf dieser Welt hat Allah das entsprechende Gesetz aufgezeigt. So sagt Er:

اليوم أكملت لكم دينكم وأتممت عليكم نعمتي
ورضيت لكم الإسلام ديناً

"Heute habe Ich euch euren Din (Lebensordnung) vervollkommnet und Meine Gabe an euch vollendet und euch den Islam als Lebensordnung

gutgeheißenen." (Sure Al-Ma'ida 5, Aya 3) Des Weiteren sagt Er:

ونزلنا عليك الكتاب تبيانا لكل شيء

"Und Wir haben dir das Buch zur Erklärung aller Dinge herabgesandt [...]." (Sure Al-Nahl 16, Aya 89)

Die allgemeine Ansprache des Gesetzgebers hat die Gegenstände und Dinge grundsätzlich für erlaubt (*mubah*) erklärt, und diese Erlaubnis stellt einen islamischen Rechtspruch dar. Denn die Erlaubnis (*Al-Mubah*) definiert sich als das, was der Gesetzgeber den Menschen zur freien Wahl gestellt hat, es zu tun oder zu unterlassen. Allah ﷻ sagt:

هو الذي خلق لكم ما في الأرض جميعا

"Er ist es, Der für euch alles auf Erden erschuf." (Sure Al-Baqara 2, Aya 29) Auch sagt Er:

وسخر لكم ما في السماوات وما في الأرض جميعا

"Und Er hat alles für euch dienstbar gemacht, was in den Himmeln und auf Erden ist." (Sure Al-Dschathiya 45, Aya 13) Das bedeutet, dass Allah die Dinge in den Himmeln und auf der Erde für uns erschaffen und dienstbar gemacht hat, so dass sie erlaubt sind. Keines die-

ser Dinge bedarf eines speziellen Beweises, denn der allgemeine Beweis beinhaltet ihre grundsätzliche Erlaubnis. So sagt Allah ﷻ:

كلوا مما في الأرض حلالا طيبا

"[...] so esst von dem, was es auf Erden an Erlaubtem und Gutem gibt [...]." (*Sure Al-Baqara 2, Aya 168*) Das heißt, dass der Verzehr von allen Dingen grundsätzlich erlaubt ist und für den Verzehr einer bestimmten Sache kein spezifischer Beweis mehr notwendig ist. Denn der allgemeine Beweis (*Dalil 'am*) hat es erlaubt. Demzufolge benötigt das Verbot des Verzehrs von Verendetem, von Schweinefleisch, von zu Tode Gestürztem und von Raubtieren sowie das Verbot des Trinkens von Rauschgetränken einen islamischen Rechtsbeweis, der diese Dinge verbietet. Dieser stellt dann eine Ausnahme vom allgemeinen Beweis der Erlaubnis dar.

2. Prinzip: Das, was zur Erfüllung einer Pflicht unabdingbar ist, wird ebenfalls zur Pflicht.

3. Prinzip: Anlehnung an den Grundzustand (*Istishab al-Asl*)

4. Prinzip: Das Gute (*Khair*) ist das, was Allahs Wohlwollen erzeugt, und das Schlechte (*Scharr*) ist das, was Seinen Zorn hervorruft.

5. Prinzip: Schön (*hassan*) ist, was das islamische Recht für schön erklärt, und unschön (*qabih*) ist, was das islamische Recht für unschön erklärt hat.

6. Prinzip: Rechtssprüche im Bereich der Anbetung (Ibadat), der Nahrungs- und Kleidungsvorschriften und der Ethik haben keine Rechtsbegründung (*Illa*). Man ist in ihrem Fall an die Aussage des Offenbarungstextes gebunden.

- *Islamrechtliche Definitionen*

Hierzu gehört z.B. die Definition des islamischen Rechtsspruches als "die Ansprache des Gesetzgebers betreffend die Taten der Menschen" oder die Definition der Pflicht (*Wadschib*) als "die strikte (apodiktische) Anforderung" bzw. als "das, was bei seiner Ausführung belohnt und bei seiner Unterlassung bestraft wird", und die Definition des Verbots als die strikte (apodiktische) Untersagung bzw.

als "das, was bei dessen Ausführung bestraft wird".

- *Definitionen, die sich nicht aus dem islamischen Recht ableiten*

Hierunter fallen die Definitionen des Denkens, der rationalen bzw. der wissenschaftlichen Denkmethode und der Gesellschaft. Diese Definitionen leiten sich aus der Realität ab.

Denken, Verstand und Begreifen bedeuten dasselbe und definieren sich wie folgt: die Übertragung der Realität über die Sinnesorgane ins Gehirn, wo diese Realität durch die vorhandenen Vorinformationen erklärt wird.

Das Denken setzt vier Bedingungen voraus, um überhaupt als solches gelten zu dürfen: die Realität, ein funktionsfähiges Gehirn, die Sinnesorgane und die Vorinformationen. Das Vorhandensein dieser Dinge ist die unbedingte Voraussetzung, damit ein Denkprozess stattfinden kann. Nur unter diesen Bedingungen lässt sich von Denken, Verstand bzw. Begreifen sprechen.

Die rationale Denkmethode ist die Denkmethode, über die das Verstehen der Dinge

erfolgt. Es ist die Denkmethode, durch welche der Verstand zu Ideen gelangt, bzw. die Art und Weise, durch die der Verstand die Ideen hervorbringt. Die rationale Denkmethode ist die Arbeitsmethode des Verstandes an sich.

Die rationale Denkmethode ist eine spezielle Methode des Forschens, mit dem Ziel, die Wahrheit des untersuchten Gegenstandes zu erkennen. Dies erfolgt durch die Übertragung der über die Sinne wahrgenommenen Realität ins Gehirn unter gleichzeitiger Hinzunahme von bereits vorhandenen Vorinformationen, mit deren Hilfe die Realität erklärt wird. Das Gehirn fällt sein Urteil, und dieses Urteil ist das Denken bzw. das rationale Begreifen. Dazu gehört sowohl die Untersuchung der wahrnehmbaren Stoffe, wie die Physik, als auch der Ideen, wie etwa Überzeugungen und Gesetzgebung. Ebenso fällt das Text- und Wortverständnis darunter, bei z.B. juristischen und literarischen Untersuchungen. Diese Denkmethode stellt die natürliche und ursprüngliche Methode des Begreifens dar. Aus ihrem Verfahren ergibt sich das Verstehen oder Begreifen der Dinge an sich. Durch sie gelangt der Mensch - als Mensch - zur Er-

kenntnis jeder Sache, zu deren Erkenntnis er gelangen möchte.

Die wissenschaftliche Denkmethode ist eine spezielle Forschungsmethode, die das Ziel verfolgt, die Wahrheit des untersuchten Gegenstandes mittels wissenschaftlicher Experimente zu erkennen. Sie ist allein auf die Untersuchung der wahrnehmbaren Stoffe beschränkt und kann nicht auf die Untersuchung von Ideen ausgedehnt werden. Sie ist auf die experimentelle Wissenschaften spezialisiert. Hierbei wird die Materie bestimmten außergewöhnlichen und außernatürlichen Umständen und Faktoren unterworfen. Aus der Beobachtung der Materie unter diesen neuen Gegebenheiten und ihren ursprünglichen werden bestimmte wahrnehmbare materielle Erkenntnisse über ihr Wesen oder ihre Eigenschaften abgeleitet - eine Vorgehensweise, wie sie aus wissenschaftlichen Labors bekannt ist.

Das Ergebnis, zu welchem der Forscher über die wissenschaftliche Methode gelangt, ist kein absolut gesichertes Ergebnis, sondern nur ein glaubhaftes. Denn die wissenschaftliche Denkmethode ist fehlbar. Ihre Fehlbarkeit gehört zu ihren Grundsätzen, wie es in den

Regelwerken der experimentellen Wissenschaften verankert ist.

Die wissenschaftliche Denkmethode ist aus der rationalen Denkmethode abgeleitet und stellt für sich keine Grundlage des Denkens dar. Sie kann gar nicht zur Grundlage erhoben werden, da sie kein umfassendes (Denk-) Fundament bildet, auf dem ideologisch aufgebaut werden kann. Sie ist – wie gesagt – eine Ableitung aus der rationalen Denkmethode. Würde man sie zur allgemeinen Denkgrundlage erheben, so müssten die meisten gesicherten Erkenntnisse und Wahrheiten aus der Untersuchung ausgeschlossen werden. Viel Wissenswertes, das Wahrheiten beinhaltet und heute selbstverständlich unterrichtet wird, wäre in diesem Falle nicht mehr existent, weil es den Regeln der wissenschaftlichen Denkmethode nicht unterworfen werden kann. Trotzdem sind diese Wahrheiten vorhanden und real und sinnlich wahrnehmbar.

- *Die Gesellschaft*

Die Gesellschaft ist eine Gruppe von Menschen, welche dieselben Ideen, Gefühle und dasselbe System verbindet. Es ist eine

Gruppe von Menschen, zwischen denen Beziehungen bestehen. Eine Menschengruppe allein ergibt noch keine Gesellschaft, sondern nur eine Gemeinschaft. Was die Gesellschaft ausmacht, sind die Beziehungen. Die Gesellschaft setzt sich in ihrer detaillierten Wahrheit aus den Menschen, den Ideen, den Gefühlen und den Systemen zusammen. Der gesunde Zustand der Gesellschaft resultiert aus dem gesunden Zustand ihrer Ideen, Gefühle und Systeme. Die einzelnen Gesellschaften unterscheiden sich demzufolge in ihren Beziehungen, so dass man von der islamischen, der kommunistischen und der kapitalistischen Gesellschaft spricht.

- *Die weltweit existierenden Ideologien*

Weltweit existieren drei Ideologien: der Islam, die kapitalistische Demokratie und der Kommunismus.

Die kapitalistische Demokratie:

Es ist die Ideologie der westlichen Staaten und der USA, die Ideologie der Trennung von

Religion und Staat und der Religion vom Leben: "Gib Cäsar, was Cäsars ist und Gott, was Gottes ist." Demgemäß ist es der Mensch, der sich sein System im Leben selber schafft.

Diese Ideologie ist eine Ideologie des Unglaubens (*Kufr*), die dem Islam diametral widerspricht, da im Islam Allah der Gesetzgeber ist und Er allein das System für die Menschen festlegt. Er machte den Staat zu einem Bestandteil der islamischen Gesetzgebung, und Er machte es zur Pflicht, alle Angelegenheiten des Lebens nach den von Ihm herabgesandten islamischen Rechtssprüchen zu lösen. Daher ist es den Muslimen verboten, die kapitalistische Ideologie zu übernehmen und deren Gesetze und Systeme anzuwenden, da es sich um eine Ideologie des *Kufr* handelt und ihre Ideen und Systeme ebenfalls *Kufr* sind, die im völligen Widerspruch zum Islam stehen.

Die Ansicht des Islam zu den Freiheiten:

Zu den hervorstechendsten Ideen der kapitalistischen Ideologie gehört das Gebot der Wahrung der Freiheiten des Menschen. Zu diesen Freiheiten gehört die Glaubensfrei-

heit, die Meinungsfreiheit, die Eigentumsfreiheit und die persönliche Freiheit. Aus der Eigentumsfreiheit resultierte die kapitalistische Wirtschaftsordnung, die auf dem Profit basiert. Sie führte zu diesen gewaltigen Monopolstellungen, die wir heute vorfinden und die wiederum die ungläubigen westlichen Staaten zur Kolonialisierung der Völker und zur Ausbeutung ihrer Reichtümer veranlasste.

Diese vier allgemeinen Freiheiten stehen im Widerspruch zu den Gesetzen des Islam. So ist der Muslim nicht frei in seinem Glauben, denn wenn er vom Glauben abfällt, wird er zur Rückkehr aufgefordert. Kommt er dem nicht nach, wird er getötet. Der Gesandte ﷺ sprach:

(من بدل دينه فاقتلوه)

"Wer seinen Glauben wechselt, den tötet ihr."

Der Muslim ist auch in seiner Meinungsäußerung nicht frei, denn was der Islam als Ansicht vertritt, muss auch seine Ansicht sein, und dem Muslim ist es nicht gestattet, eine andere Meinung zu vertreten als die des Islam.

Des Weiteren besitzt der Muslim bezüglich des Eigentums keine Freiheit. Ihm ist es nur im Rahmen der islamrechtlichen Gründe erlaubt, Eigentum zu erwerben. Er ist nicht frei, zu besitzen, was er will und wie er will, sondern ist an die Gründe des Eigentumserwerbs gebunden. Ohne sie ist es ihm ausdrücklich verboten, etwas zu besitzen. So darf er nicht durch Zinsnahme (*Riba*), Monopolisierung, den Verkauf von Rauschgetränken oder Schweinefleisch und durch ähnliche islamrechtlich verbotene Wege Eigentum erwerben. Es ist dem Muslim untersagt, auf einem dieser Wege zu Eigentum zu gelangen.

Die persönliche Freiheit existiert im Islam nicht. Der Muslim ist persönlich nicht frei, sondern an den Standpunkt des islamischen Rechts gebunden. Sollte er beispielsweise dem Gebet oder dem Fasten nicht nachkommen, so wird er bestraft. Sollte er betrunken sein oder Unzucht begehen, wird er ebenfalls bestraft. Ebenso verhält es sich, wenn eine Frau unvollständig bekleidet oder ohne ihre Reize zu verdecken in die Öffentlichkeit tritt. Deswegen haben die Freiheiten im westlich-kapitalistischen System keinen Platz im Islam

und stehen im diametralen Gegensatz zum ihm.

Eines der hervorstechendsten Ideen des Kapitalismus ist die Demokratie.

Die Ansicht des Islam zur Demokratie

Demokratie bedeutet Herrschaft des Volkes durch das Volk für das Volk. Das demokratische System basiert auf der Grundlage, dass das Volk der Souverän und Willensträger ist und den Vollzug innehat. Es lenkt seinen eigenen Willen, da es sein eigener Herr und Souverän ist und niemand anderer die Souveränität über das Volk besitzt. Demzufolge ist das Volk der Gesetzgeber. Es bestimmt die Gesetzgebung nach seinem eigenen Willen und hebt sie wieder auf, wenn sie diesem nicht mehr entspricht. Angesichts dessen, dass das Volk dies selbst nicht tun kann, wählt es für sich Vertreter, die stellvertretend die Gesetzgebung übernehmen.

Die Regentschaft und der Vollzug liegen ebenfalls in Händen des Volkes. Da es unmöglich ist, die Herrschaft selbst auszuüben, wählt es Herrscher, die stellvertretend die Ge-

setzung, die das Volk festgelegt hat, ausführen. Deshalb liegt die Herrschaft im westlich-kapitalistischen System in ihrem Ursprung beim Volk. Das Volk ist der Souverän, es entwirft die Gesetze und es herrscht.

Dieses demokratische System ist ein System des Unglaubens, welches aus der Feder der Menschen stammt und nicht den islamischen Rechtsprüchen entsprungen ist. Deswegen ist das Regieren nach dem demokratischen System ein Regieren nach dem System des *Kufr*, und der Aufruf zu diesem System ein Aufruf zu einem *Kufr*-System. Aus diesem Grund ist es unter allen Umständen unzulässig, zur Demokratie aufzurufen oder danach zu regieren.

Das demokratische System steht im Widerspruch zu den Gesetzen des Islam. Denn die Muslime sind dazu aufgefordert, sich in ihren gesamten Handlungen von den Gesetzen des islamischen Rechts (*Schar'*) leiten zu lassen. Der Muslim ist ein Diener Allahs, was bedeutet, dass er seinen Willen gemäß den Geboten und Verboten Allahs ausrichtet. Der Umma (islamischen Gemeinschaft) steht es daher nicht zu, ihren Willen von ihren Nei-

gungen leiten zu lassen, da nicht sie die Souveränität innehat. Sie lässt sich in ihrem Willen vom islamischen Recht leiten, das die eigentliche Souveränität verkörpert. Die Gesetzgebung liegt folglich nicht in Händen der Umma, weil Allah der Gesetzgeber ist. Selbst wenn die Umma darin übereinstimmen sollte zu erlauben, was Allah verboten hat, wie die Zinsnahme, die Monopolisierung, die Unzucht oder den Alkoholgenuss, so kommt ihrem Konsens keinerlei Bedeutung zu, da er den Gesetzen des Islam widerspricht. Sollte die Umma darauf beharren, wird ihr der Kampf angesagt.

Nichtsdestotrotz hat Allah, der Erhabene und Preiswürdige, die Autorität, d.h. die Herrschaft und den Vollzug, in die Hände der Umma gelegt. So gewährte Er ihr das Recht, das Staatsoberhaupt zu wählen und einzusetzen, um stellvertretend für sie zu regieren und die Gesetze zu vollziehen. Allah legte rechtlich die *Bai'a*, den Eid, als Methode zur Einsetzung eines Staatsoberhauptes fest. Damit wird der Unterschied zwischen Souveränität und Autorität ersichtlich. Das islamische

Recht ist der Souverän, während die Umma die Autorität innehat.

Der Kommunismus

Der Kommunismus ist eine materialistische Ideologie, die auf der Grundlage basiert, dass nichts außer der Materie existiert. Sie betrachtet die Materie als ewig, ohne Anfang und Ende, nicht von einem Schöpfer erschaffen. Ihr zufolge existiert weder ein Schöpfer noch ein Tag der Auferstehung. Religion gilt als Opium für das Volk.

Es handelt sich um eine materialistische Ideologie, die auf der Theorie der materialistischen und geschichtlichen Dialektik basiert. Demzufolge gilt die Materie als Ursprung aller Dinge. Aus ihr gehen die Dinge hervor, und durch die Evolution entwickeln sie sich. Des Weiteren ergibt sich das System aus den Produktionsmitteln und entwickelt sich mit der Entwicklung der Produktionsmittel weiter. Die Gesellschaft ist nach kommunistischer Ideologie ein allgemeines Kollektiv, welches aus dem Boden, den Produktionsmitteln, der Natur und dem Menschen besteht. Im Grun-

de ist alles eins, nämlich Materie. Kommt es zur Evolution der Natur und ihrer Elemente, entwickeln sich der Mensch und die gesamte Gesellschaft gleichzeitig mit.

Folglich ist die Gesellschaft der Evolution unterworfen. Entwickelt sich die Gesellschaft, so entwickelt sich auch das Individuum. Der Einzelne dreht sich also mit der Gesellschaft wie ein Zahn mit dem Zahnrad. Der Kommunismus verbietet den Privatbesitz der Produktionsmittel und betrachtet sie als staatliches Eigentum.

Die kommunistische Ideologie ist eine Ideologie des *Kufr*. Ihre Ideen sind Ideen des *Kufr* ebenso wie ihre Systeme. Sie steht vollständig und grundlegend konträr zum Islam, in den Grundlagen sowie in den Details.

Der Islam hat dargelegt und klar bewiesen, dass die Materie erschaffen ist. Sie ist nicht ewig, sondern vergänglich. Der Mensch ist von einem Schöpfer erschaffen worden ebenso wie das Universum und seine Elemente. Die Ordnung stammt von Allah und nicht aus der Evolution der Materie, der Produktionsmittel oder aus der Hand des Menschen. Die Gesellschaft setzt sich aus den Menschen,

den Ideen, den Gefühlen und den Systemen zusammen. Das, was eine Gesellschaft kennzeichnet und definiert, ist immer das System, das auf die Gesellschaft angewendet wird. Demzufolge ist eine Gesellschaft, die den Islam zur Anwendung bringt, eine islamische, gleichgültig, welcher Art die dort befindlichen Produktionsmittel sind. Eine Gesellschaft hingegen, die das kapitalistische System umsetzt, wird als kapitalistische Gesellschaft bezeichnet. Bringt eine Gesellschaft die kommunistische Ordnung zur Anwendung, so gilt sie als kommunistische Gesellschaft, obgleich die hier verwendeten Produktionsmittel die gleichen sind wie beispielsweise in einer kapitalistischen Gesellschaft.

Kultur und Zivilisation

Kultur (*Al-Hadara*) ist die Gesamtheit der Erkenntnisse bzw. Konzeptionen über das Leben, während Zivilisation (*Al-Madaniyya*) die wahrnehmbaren, materiellen Erscheinungsformen darstellt, die in den Angelegenheiten des Lebens Anwendung finden.

Die Kultur ist gemäß der Anschauung, die man im Leben einnimmt, spezifisch. Die

islamische Kultur unterscheidet sich von der westlichen Kultur ebenso wie von der kommunistischen Kultur. Denn jede dieser Kulturen hat ihre eigene Lebensanschauung, die sich von jener der anderen unterscheidet. Dem Muslim ist es untersagt, etwas aus der westlichen oder kommunistischen Kultur aufgrund der Unvereinbarkeit mit dem Islam zu übernehmen.

Was die Zivilisation betrifft, so gilt sie als spezifisch, wenn sie direkt aus der Kultur hervorgeht, wie die Darstellung von Bildern oder Figuren, die Lebewesen wiedergeben. Die Übernahme dieser zivilisatorischen Erscheinungsformen ist nicht erlaubt, denn die islamische Kultur verbietet die Herstellung und Anschaffung von Statuen ebenso wie das Zeichnen von Lebewesen. Die westliche Kultur hingegen und auch die kommunistische erlauben es. Ihrer Anschauung nach ist es nicht verboten.

Wenn die Zivilisation jedoch aus der Wissenschaft und der Industrie und deren Fortschritt resultiert, wie die modernen Verkehrsmittel, seien es Flugzeuge, Schiffe oder Autos, die industriellen und landwirtschaftli-

chen Produktionsmittel, die modernen Kriegswaffen ebenso wie alles, was der menschliche Verstand aufgrund des wissenschaftlichen und technologischen Fortschritts an Erfindungen und Entdeckungen hervorbringen kann, wie das elektronische Hirn etc., so sind all diese Formen universell und aller Welt zugänglich. Sie sind nicht spezifisch für eine bestimmte Kultur, für eine Nation oder für eine bestimmte Religion, sondern ein Gut der gesamten Menschheit, da sie in keinem Bezug zur Kultur oder zur Lebensanschauung stehen.

Aufgrund dessen ist es erlaubt, sie zu übernehmen, da sie den Gesetzen des Islam nicht widersprechen. Vielmehr stellt ihre Annahme sogar eine Pflicht dar, die zur Genüge erfüllt werden muss (*Fard Kifaya*).

Rechtssprüche bezüglich des Regierungssystems im Islam

Die islamische Herrschaft

Der Islam definierte die islamische Herrschaft als das Regieren nach dem, was Allah

herabgesandt hat. Allah, der Erhabene, befiehlt:

فاحكم بينهم بما أنزل الله ولا تتبع أهواءهم واحذرهم أن يفتنوك عن بعض ما أنزل الله إليك

"Und richte unter ihnen nach dem, was Allah herabgesandt hat, und folge nicht ihren Leidenschaften und nimm dich in Acht vor ihnen, dass sie dich nicht von etwas abbringen, was Allah zu dir herabgesandt hat!" (Sure Al-Maida 5, Aya 49)

Auch sagt Er:

فاحكم بينهم بما أنزل الله ولا تتبع أهواءهم عما جاءك من الحق

"Und richte unter ihnen nach dem, was Allah herabgesandt hat, und folge nicht ihren Leidenschaften, um dich von dem, was an Wahrheit zu dir herabgesandt wurde, abzubringen!" (Sure Al-Maida 5, Aya 48)

Somit stellt jede Herrschaft, in der mit dem regiert wird, was Allah herabgesandt hat, d.h. mit dem Qur'an und der Sunna, eine rechtlich islamische Regentschaft bzw. Herrschaft dar.

Die Regierungsform im Islam

Der Islam setzte als Regierungsform das Kalifatssystem fest und erklärte es zum einzig gültigen Regierungssystem für den Islamischen Staat. Muslim überlieferte von Abu Hazim, der sagte: "Ich begleitete Abu Huraira fünf Jahre lang und hörte ihn über den Propheten berichten, dass er sagte:

(كانت بنو إسرائيل تسوسهم الأنبياء، كلما هلك نبي خلفه نبي،
وأنه لا نبي بعدي، وستكون خلفاء فتكثر)

'Das Volk Israel wurde von Propheten betreut. Immer wenn ein Prophet starb, folgte ihm ein anderer. Nach mir wird aber kein Prophet mehr sein. Es werden jedoch Kalifen kommen, und deren Zahl wird groß sein.'

Dieser Hadith zeigt deutlich, dass die Regierungsform im Islam nach der Zeit des Gesandten das Kalifatssystem ist. Dies wird auch durch zahlreiche Hadithe untermauert, die das Imamat bzw. das Kalifat als alleinige Regierungsform im Islam darlegen, wie aus folgenden Hadithen hervorgeht:

(سيكون بعدي أئمة)

"Nach mir werden Imame kommen [...]."

(إذا بويع لخليفتين)

"Wenn zwei Kalifen die *Bai'a* geleistet wird [...]." Diese und andere beweisen, dass das Regierungssystem im Islam allein das System des Kalifats ist.

Die Methode zur Einsetzung des Kalifen

Der Islam legte die *Bai'a* (den Eid) als Methode zur Einsetzung des Kalifen fest. Nafi' berichtet von Ibn 'Umar, dass er sagte: "'Umar berichtete mir: 'Ich hörte den Gesandten Allahs sagen:

(ومن مات وليس في عنقه بيعة مات ميتة جاهلية)

>>Und wer stirbt ohne eine *Bai'a* im Nacken zu haben³, der stirbt den Tod der Dschahiliyya⁴.<<" 'Ubada ibn al-Samit sagte:

(بايعنا رسول الله (ص) على السمع والطاعة في المنشط والمكروه، وأن لا ننازع الأمر أهله وأن نقوم أو نقول الحق حيثما كنا لا نخاف في الله لومة لائم)

"Wir leisteten dem Gesandten Allahs ﷺ die *Bai'a*, dass wir hören und gehorchen, in al-

³ d.h., im Bann einer *Bai'a* zu stehen

⁴ vorislamische Zeit der Unwissenheit und des Irregangs

lem, dem wir zu- und abgeneigt sind, und dass wir denen, welche die Befehlsgewalt innehaben, diese nicht streitig machen und dass wir uns mit der Wahrheit erheben oder sie aussprechen, wo immer wir uns befinden, ohne Furcht vor Tadel für die Sache Allahs." Ebenso der Hadith:

(إذا بويع خليفتين فاقتلوا الآخر منهما)

"Wenn zwei Kalifen die *Bai'a* geleistet wurde, so tötet den Letzteren von beiden."

Diese Hadithe sind deutlich in der Aussage, dass die Methode zur Einsetzung des Kalifen die *Bai'a* ist, ebenso wie der Konsens der Prophetengefährten (*Idschma' al-Sahaba*) dies belegt.

Demzufolge ist jede Regentschaft bzw. Herrschaft, die auf dem Kalifatssystem basiert, wo der Kalif mittels der *Bai'a* eingesetzt wurde und nach dem regiert, was Allah herabgesandt hat, d.h. nach dem Qur'an und der Sunna, islamrechtlich gültig.

Jeder Kalif also, der von den Muslimen aufgestellt wurde und dem sie mit ihrem Einverständnis die *Bai'a* geleistet haben, wird als

islamisch legitimer Kalif betrachtet. Ihm zu gehorchen, ist eine Pflicht (*Fard*).

Aufgrund dessen ist die Monarchie kein islamisches System. Der Islam erkennt das monarchistische System nicht an, gleichgültig, ob der König nur ein repräsentatives Symbol des Staates ist, der an seiner Spitze steht, aber nicht regiert - wie im Falle Großbritanniens und Spaniens -, oder ob der Monarch Souverän und Regent zugleich ist, wie im Falle Saudi-Arabiens und Jordaniens. Zum einen ist der Kalif nämlich keine bloße Symbolfigur, sondern ein tatsächlicher Regent, der stellvertretend für die Umma das Gesetz Allahs ausführt, zum anderen erhält er das Kalifat nicht durch Erbfolge wie die Monarchen, sondern die Muslime wählen ihn und leisten ihm die *Bai'a*. Das Erbfolgesystem ist im Islam nicht gestattet, und dem Kalifen stehen nicht mehr Rechte zu als jedem anderen Muslim. Er steht nicht über dem Gesetz, wie es bei Königen der Fall ist, sondern ist den Gesetzen Allahs unterworfen und wird für sein gesamtes Handeln zur Rechenschaft gezogen.

Auch ist das republikanische System kein islamisches System und wird vom Islam nicht anerkannt. Dabei ist es unerheblich, ob es ein präsidentiales System ist, wie in den USA, oder ein parlamentarisches, wie in der Bundesrepublik Deutschland. Beide Formen des republikanischen Systems beruhen auf der demokratischen Ordnung, in welcher das Volk der Souverän ist, während das Kalifatssystem auf der islamischen Ordnung basiert, die allein dem islamischen Recht die Souveränität zuerkennt. Dementsprechend hat die Umma nicht das Recht, den Kalifen abzusetzen, wenngleich sie das Recht hat, ihn zu wählen und zur Rechenschaft zu ziehen. Allein das islamische Gesetz kann die Absetzung des Kalifen erwirken. Hat nun der Kalif gegen das islamische Recht in einer Weise verstoßen, die seine Absetzung erfordert, so besitzt das *Madhalim*-Gericht⁵ die Vollmacht, darüber zu entscheiden. Das *Madhalim*-Gericht ist dazu befugt, den Kalifen abzusetzen, aufgrund der Aya:

⁵ Gerichtshof, der in den Streitfällen zwischen Bürgern und Regierungsvertretern entscheidet, wenn den Bürgern seitens irgendeines Staatsorgans Ungerechtigkeit widerfahren ist; er überwacht auch den Vollzug der islamischen Gesetzgebung

يا أيها الذين آمنوا أطيعوا الله وأطيعوا الرسول وأولى الأمر منكم فإن تنازعتم في شئ فردوه إلى الله والرسول إن كنتم تؤمنون بالله واليوم الآخر

"Thr, die ihr glaubt. Gehorcht Allah und gehorcht seinem Gesandten und denen, die unter euch die Befehlsgewalt innehaben. Solltet ihr in einer Angelegenheit strittig sein, so führt sie auf Allah und den Gesandten zurück, wenn ihr an Allah und den Jüngsten Tag glaubt!" (Sure Al-Nisa' 4, Aya 59) Das heißt, bringt die Angelegenheit vor das Gesetz Allahs und das des Gesandten. Das Gesetz Allahs und das des Gesandten wird durch das *Madhalim*-Gericht repräsentiert. Hingegen kann der Präsident einer Republik vom Volk abgesetzt werden, da sowohl die Souveränität als auch die Autorität in Händen des Volkes liegt.

Das Amt des Kalifen ist zeitlich unbegrenzt. Eingeschränkt wird es jedoch durch das Kriterium der Implementierung des Islam. Bringt der Kalif den Islam nicht zur Anwendung, so wird er – selbst einen Monat nach seiner Einsetzung - seines Amtes enthoben, während der Präsident einer Republik an eine festgesetzte Amtszeit gebunden ist. Darüber hinaus existiert neben dem Präsidenten in

einem parlamentarischen System auch ein Premierminister, wobei der Präsident (zumeist) als Repräsentant fungiert, ohne die Regierungsvollmacht innezuhaben. Der eigentliche Regent an seiner Seite ist der Premierminister. Dagegen ist der Kalif auch der tatsächliche Regent, der faktisch regiert und vollzieht, ohne neben sich Minister zu haben, die unabhängig von ihm Regierungsaufgaben übernehmen. Was das präsidiale System betrifft, so hat der Präsident der Republik – obgleich faktischer Regent – Minister mit Regierungsbefugnissen an seiner Seite, denen er als Präsident vorsteht und er die Position des Regierungschefs innehat. Dies steht im Widerspruch zum System des Kalifats. Hier übernimmt der Kalif selbst die gesamte Regierungsverantwortung. Ihm zur Seite stehen die Assistenten (*Mu'awinun*), die keinesfalls die Befugnisse eines Ministers in einem demokratisch-republikanischen System besitzen. Sobald der Kalif ihre Führung übernimmt, tut er dies in seiner Funktion als regierendes Staatsoberhaupt und nicht bloß als Vorsitzender eines Exekutivkomitees.

Deshalb existiert ein erheblicher Unterschied zwischen dem republikanischen System und dem System des Kalifats. Es ist keinesfalls gestattet, den Islamischen Staat als islamische Republik, bzw. das Regierungssystem im Islam oder den Islam selbst als republikanisches System zu bezeichnen, da das republikanische System dem Islam diametral widerspricht.

Die Einheit des Islamischen Staates

Das Regierungssystem im Islam - das Kalifatssystem - ist ein Einheitssystem in einem Einheitsstaat. Es hat keine föderalistische Ordnung.

Für die Gesamtheit der Muslime darf es weltweit nur einen Islamischen Staat geben. Sie dürfen nur einen Kalifen an ihrer Spitze haben, der das Buch Allahs und die Sunna des Gesandten - d.h. das islamische Gesetz - über sie anwendet. Dies und nichts anderes legt der islamische Rechtsbeweis fest. Von 'Abdullah ibn 'Amr ibn al-'As wird überliefert, dass er den Gesandten sagen hörte:

(ومن بايع إماما فأعطاه صفقة يده، وثمره قلبه فليطعه، فإن جاء
آخر ينازعه، فاضربوا عنق الآخر)

"Wer einem Imam die *Bai'a* leistet und ihm seine Hand und das Innere seines Herzens reicht, dem soll er Gehorsam leisten. Wenn ein anderer ihm (die Herrschaft) streitig machen will, so schlagt dem Letzteren den Kopf ab." Ebenso wird von Abu Sa'id al-Khudary berichtet, dass der Gesandte sagte:

(إذا بويع لخليفتين فاقتلوا الآخر منهما)

"Wenn zwei Kalifen die *Bai'a* geleistet wird, so tötet den Letzteren von beiden." Von 'Arfadscha wird überliefert: "Ich hörte den Gesandten Allahs sagen:

(من أتاكم وأمركم جميع يريد أن يشق عصاكم، أو يفرق جماعتكم
فاقتلوه)

'Kommt jemand zu euch, wenn ihr einig seid, und will eure Einheit spalten oder eure Gemeinschaft zersplittern, so tötet ihn.'"

Diese Hadithe legen in deutlicher Form dar, dass die Muslime nicht mehr als einen Kalifen haben dürfen. Sollte eine andere Person ihm das Kalifat streitig machen wollen, so ist die zweite Person zu töten. Sollte zwei Personen die *Bai'a* geleistet worden sein, so

gilt die erste als rechtmäßiger Kalif und die zweite ist zu töten, wenn sie nicht zurücktritt. Sollte sich jemand gegen den Kalifen erheben, um den Staat zu spalten oder sich selbst zum Kalifen zu ernennen, so ist auch seine Tötung Pflicht. Die Hadithe zeigen ebenfalls deutlich, dass der Islamische Staat ein Einheitsstaat sein muss und kein föderalistischer, der sich aus Bundesstaaten zusammensetzt.

Die Herrschaftsgrundlagen im Islam

Das Regierungssystem im Islam baut auf vier Grundlagen auf:

1. Die Souveränität liegt beim Islamischen Recht und nicht bei der Umma

Der Wille des Muslim und der Umma wird weder vom Muslim selbst noch von der Umma geleitet. Vielmehr wird der Wille des einzelnen Muslim und der gesamten islamischen Umma allein von den Ge- und Verboten Allahs gelenkt. Denn Allah, der Erhabene, sagt:

فلا وربك لا يؤمنون حتى يحكموك فيما شجر بينهم

"Nein, bei deinem Herrn, sie werden nicht eher gläubig sein, bis sie dich zum Richter erheben in allem, was unter ihnen strittig ist!" (Sure Al-Nisa 4, Aya 65) Auch sagt Er:

وما كان لمؤمن ولا مؤمنة إذا قضى الله ورسوله أمرا أن يكون لهم الخيرة من أمرهم

"Weder ein gläubiger Mann noch eine gläubige Frau haben - wenn Allah und Sein Gesandter etwas entschieden haben - in ihrer Angelegenheit noch eine Wahl." (Sure Al-Abzab 33, Aya 36) Und Er hat befohlen:

يا أيها الذين آمنوا أطيعوا الله وأطيعوا الرسول وأولى الأمر منكم فإن تنازعتم في شئ فردوه إلى الله والرسول إن كنتم تؤمنون بالله واليوم الآخر

"Ihr, die ihr glaubt. Gehorcht Allah und gehorcht seinem Gesandten und denen, die unter euch die Befehlsgewalt innehaben. Solltet ihr in einer Angelegenheit strittig sein, so führt sie auf Allah und den Gesandten zurück, wenn ihr an Allah und den Jüngsten Tag glaubt!" (Sure Al-Nisa' 4, Aya 59) Und der Gesandte sprach:

(لا يؤمن أحدكم حتى يكون هواه تبعا لما جئت به)

"Niemand von euch ist gläubig, solange seine Neigung nicht dem entspricht, womit ich gekommen bin." Aus diesen Beweisen geht deutlich hervor, dass die Souveränität dem Gesetz Allahs, dem göttlichen Recht, gehört und nicht der Umma.

2. *Die Macht liegt in Händen der Umma*

Die eigentliche Macht bzw. die Regierungsautorität liegt hingegen eindeutig in den Händen der Umma. Dies wird aus der Methode ersichtlich, die der Gesetzgeber zur Einsetzung eines Kalifen seitens der Umma vorgesehen hat, nämlich durch die *Bai'a* und durch die Tatsache, dass der Kalif durch diese *Bai'a* die Macht übertragen bekommt und stellvertretend für die Umma regiert. Die Tatsache, dass der Kalif die Regierungsmacht durch die *Bai'a* übertragen bekommt, ist ein deutlicher Beweis dafür, dass die Umma die eigentliche Macht innehat und sie demjenigen überträgt, den sie dafür ausgewählt hat. Ebenso existieren deutliche Hadithe, die belegen, dass die Umma es ist, die dem Befehlshaber

die Befehlsgewalt überträgt, ihn einsetzt und ihm die *Bai'a* gibt. 'Abdullah ibn 'Amr berichtet vom Gesandten ﷺ, dass er sagte:

(لا يجزئ لثلاثة يكونون بفلاة من الأرض إلا أمروا عليهم أحدهم)

"Für drei Leute in einem öden Land ist es nicht erlaubt zu sein, ohne einem von ihnen die Befehlsgewalt zu übertragen!" Dies zeigt deutlich, dass die Übertragung der Befehlsgewalt durch die Umma erfolgt. Auch die zuvor erwähnten Hadithe bezüglich der *Bai'a* belegen, dass diese seitens der Umma geleistet wird.

3. *Die Einsetzung eines einzigen Kalifen für alle Muslime, der stellvertretend für sie regiert, ist eine Pflicht für sie.*

Die Hadithe zur Einsetzung eines Kalifen sowie die Pflicht, dass es nur einen Kalifen geben darf, sind bereits erwähnt worden. In gleicher Weise weist der Konsens der Prophetengefährten (*Idschma' al-Sahaba*) darauf hin.

4. *Der Kalif allein hat das Recht, die islamischen Rechtssprüche, die im Staat implementiert werden, bindend zu machen. Er erlässt so-*

wohl die Verfassung als auch alle weiteren Gesetze.

Aus dem Konsens (*Idschma'*) der Prophetengefährten geht hervor, dass der Kalif allein das Recht hat, Gesetze (für den Staat) bindend zu machen. Und diesem *Idschma'* sind auch die bekannten *Schari'a*-Prinzipien entnommen: "Der Befehl des Imam hebt den Meinungsdisput auf." "Der Befehl des Sultans (Machthabers) ist vollzugspflichtig." "Der Sultan hat das Recht, in dem Maße Entscheidungen zu tätigen, wie neue Probleme entstehen."

Der Staatsapparat des Islamischen Staates

Der Staatsapparat baut auf folgenden Pfeilern auf:

- der Kalif
- der bevollmächtigte Assistent (*Mu'awin al-Tafwid*)
- der Vollzugsassistent (*Mu'awin al-Tanfidih*)
- der *Amir al-Dschihad*
- die Gouverneure (*Al-Wulah*)

- die Richter (*Al-Qudah*)
- die staatlichen Verwaltungsbehörden
- der *Madschlis al-Umma* (Ratsversammlung)
- die Armee

Diese Säulen des Staates sind den Handlungen des Gesandten ﷺ entnommen, der ebenfalls einen Staatsapparat aufgebaut hat. So war er das Staatsoberhaupt, und er schrieb den Muslimen vor, einen Kalifen aufzustellen. Er ernannte Abu Bakr und `Umar zu seinen Assistenten, über die er – laut der Überlieferung von al-Tirmidhi – sagte:

(وزيراي من أهل الأرض أبو بكر وعمر)

"Meine beiden Wesire auf Erden sind Abu Bakr und `Umar." Das arabische Wort "Wesir" (oder Wazir) bedeutet sprachlich Assistent oder Helfer und nicht Minister wie im westlich-demokratischen Verständnis. Der Gesandte pflegte auch Befehlshaber im Krieg und im *Dschihad* zu ernennen, ebenso wie Gouverneure für die einzelnen Regionen. So setzte er z.B. Mu`adh als Gouverneur über den Jemen ein und `Utaba ibn Usaid als Gouverneur über Mekka, nachdem es eröffnet wurde. Ferner ernannte er Richter, die zwi-

schen den Menschen richteten. Er berief z.B. 'Ali ibn Abi Talib zum Richter über den Jemen und setzte Raschid ibn 'Abdillah als Entscheidungsbefugten in Gerichts- und *Madhalim*-Fragen⁶ ein. In Bezug auf den staatlichen Verwaltungsapparat ernannte der Prophet "Schreiber" für die Verwaltung der Dienstleistungen. Sie erfüllten die Funktion von Verwaltungsbeamten. Er ernannte Mu'aiqeb ibn Abi Fatima als Schreiber zur Verwaltung der Kriegsbeute und setzte Hudhaifa ibn al-Yaman als Schreiber für die Erfassung der Ernteerträge aus dem Hidschas ein. Was den *Madschlis al-Ummah* (Ratsversammlung) anbelangt, so hatte der Prophet keinen permanenten, spezifischen Ratssitz. Vielmehr zog er die Muslime zu Rate, wann immer er es wollte. So versammelte er sie und beriet sich mit ihnen vor der Schlacht von Uhud. Er tat es auch zu anderen Anlässen. Bestimmte Personen, die Stammesvertreter waren, zog er immer wieder zu Rate. Zu ihnen gehörten Abu Bakr und 'Umar, Dscha'far, Ali, Ibn Mass'ud, Silman, 'Ammar, Hudhaifah,

⁶ *Madhalim*-Fragen sind Ungerechtigkeiten, die den Staatsbürgern durch den Staat oder einen seiner Vertreter widerfahren

Abu Dharr, Al-Miqdad, Sa'd ibn 'Ubadah und Sa'd ibn Mu'adh. Sie bildeten eine Art Ratsversammlung, mit der er sich beriet. Der Prophet stellte auch eine Armee auf, die er selbst anführte. Zudem ernannte er in manchen Schlachten eigene Armeekommandanten

Politische Parteien

Die Muslime haben das Recht, politische Parteien zu gründen, um die Regenten zur Rechenschaft zu ziehen oder durch die Umma an die Regierungsmacht zu gelangen. Dies kann nur unter der Bedingung geschehen, dass diese Parteien auf dem islamischen Überzeugungsfundament (*Aqida*) basieren und die von ihnen angeeigneten Rechtssprüche und Problemlösungen islamische Rechtssprüche und Problemlösungen sind. Die Gründung einer Partei bedarf keiner Genehmigung, und das Vorhandensein einer Vielzahl von Parteien ist zulässig aufgrund der Worte Allahs ﷻ:

ولتكن منكم أمة يدعون إلى الخير ويأمرون بالمعروف وينهون عن المنكر وأولئك هم المفلحون

"Und aus euch soll eine Gemeinschaft hervorgehen, die zum Guten aufruft, das Rechte gebietet und das Unrecht anprangert, und dies sind wahrlich die Erfolgreichen!" (Sure Ali-'Imran 3, Aya 104)

Die Rechenschaftsforderung von den Regenten

Allah, der Preiswürdige, der Erhabene, machte den Gehorsam gegenüber den Regenten zur Pflicht. Gleichzeitig machte Er es zur Pflicht, sie für ihre Taten und Handlungsweisen zur Rechenschaft zu ziehen. Er forderte die Muslime in entschiedener Form dazu auf, die Herrscher zur Rechenschaft zu ziehen und sie zur Veränderung zu drängen, sollten sie die Bürger in ihren Rechten unterdrücken, ihren Pflichten ihnen gegenüber nicht vollständig nachkommen, eine Angelegenheit der Umma vernachlässigen, eines der Gesetze des Islam verletzen oder nicht mit dem regieren, was Allah herabgesandt hat. Der Gesandte sagte:

(أفضل الجهاد كلمة حق عند سلطان جائر)

"Der beste *Dschihad* ist ein Wort der Wahrheit vor einem ungerechten Herrscher." Und er sagte:

(سيد الشهداء حمزة ورجل قام إلى إمام جائر فنصحه فقتله)

"Der Herr der Märtyrer ist Hamza und jemand, der sich vor einem ungerechten Herrscher erhebt, ihn ermahnt und von diesem getötet wird."

Der Gehorsam gegenüber jemandem, der mit dem Islam regiert, ist eine Pflicht, solange er nicht zu einer Sündhaftigkeit aufruft

Der Gehorsam gegenüber einem muslimischen Regenten, der mit dem regiert, was Allah herabgesandt hat, ist eine Pflicht für die Muslime, solange er nicht zu einer Sünde aufruft und kein offenkundiger *Kufr* in seiner Regentschaft sichtbar wird. Allah ﷻ sagt:

يا أيها الذين آمنوا أطيعوا الله وأطيعوا الرسول وأولى الأمر منكم

"Ihr, die ihr glaubt. Gehorcht Allah und gehorcht dem Propheten und denen, die unter euch

die Befehlsgewalt innehaben." (Sure Al-Nisa 4, Aya 59) Der Gehorsam gegenüber einem muslimischen Herrscher, der mit dem regiert, was Allah herabgesandt hat, ist uneingeschränkt, es sei denn, er ruft zu einer Sünde auf. In diesem Fall ist es nicht erlaubt, ihm in der Sünde, die er befohlen hat, zu gehorchen. Der Gesandte sprach:

(السمع والطاعة على المرء المسلم فيما أحب وكره ما لم يؤمر
بمعصية، فإذا أمر بمعصية فلا سمع ولا طاعة)

"Zu hören und zu gehorchen in dem, was er mag oder verabscheut, ist für den Muslim Pflicht, solange ihm keine Sünde befohlen wird. Wenn er (der Regent) zu einer Sünde aufruft, so (sollt ihr) weder hören noch gehorchen."

Die Auflehnung gegen jemanden, der mit dem Islam regiert, ist verboten, es sei denn, er regiert mit dem offenkundigen *Kufr*

Der Islam hat die Auflehnung gegen den Regenten verboten, solange dieser mit dem Islam regiert, auch wenn er ungerecht sein sollte, denn für seine Ungerechtigkeit muss er (verbal) zur Rechenschaft gezogen werden.

Sich gegen ihn wegen seiner Ungerechtigkeit aufzulehnen und ihn zu bekämpfen, ist jedoch unzulässig, da der Gesandte sagte:

(من خرج من الجماعة فقد خلع ربقة الإسلام من عنقه حتى
يراجعه)

"Wer die Gemeinschaft verlässt, hat das Band des Islam von seinem Nacken gelöst, bis er zurückkehrt!"

Das Verbot der Bekämpfung der Regenten, selbst wenn sie ungerecht sind, ist deutlich in den Hadithen erwähnt, ausgenommen sie regieren mit dem offensichtlichen *Kufr*, d.h., es handelt sich zweifellos kraft eines eindeutigen Beweises um ein Gesetz des Unglaubens. Der Gesandte sagte:

(ستكون أمراء فتعرفون وتنكرون فمن عرف برئ، ومن أنكر
سلم، ولكن من رضي وتابع، قالوا: أفلا نقاتلهم، قال لا ما صلوا)

"Es werden Herrscher kommen, ihr werdet (ihre Taten) richtig stellen und ablehnen. Wer richtig stellt (was falsch ist), der ist frei von Sünde, und wer (das Falsche) anprangert, der hat sich gerettet. Wehe dem jedoch, der sich zufrieden gibt und folgt!" Sie fragten: 'Sollen wir sie nicht bekämpfen?' Er antwortete: 'Nein, solange sie beten!'" Das Gebet ist

eine Metonymie⁷ für das Regieren mit dem Islam. In einem bei Muslim überlieferten Hadith von `Auf ibn Malik heißt es:

(قيل يا رسول الله أفلا ننازدهم بالسيف؟ فقال: لا ما أقاموا فيكم الصلاة)

"Es wurde gefragt: 'O Gesandter Allahs, sollen wir sie nicht mit dem Schwerte bekämpfen?' Er antwortete: 'Nein, solange sie unter euch das Gebet aufrecht halten.'" Und in einem Hadith von `Ubada Ibn al-Samit wird berichtet:

(وأن لا ننازع الأمر أهله إلا أن تروا كفرا بواحا عندكم من الله فيه برهان)

"[...] und wir sollen den Befehlshabern nicht die Befehlsgewalt streitig machen, es sei denn, ihr seht einen offenkundigen *Kufr*, für den ihr von Allah einen eindeutigen Beweis habt."

Gesetze zum Wirtschaftssystem im Islam

Die Partei fügte ihrem Buch "Das Wirtschaftssystem im Islam" eine ausführliche Ein-

⁷ arab.: *Kinaya*

leitung hinzu, in der sie sich einer Kritik der Ideen des kapitalistischen sowie des kommunistischen und sozialistischen Wirtschaftssystems widmete. Sie legte die Fehlerhaftigkeit all dieser Wirtschaftsideen offen, ebenso wie sie ihre Gegensätzlichkeit zu den Ideen und Gesetzen des Wirtschaftssystems im Islam darlegte.

Im Folgenden werden einige Ideen und Rechtssprüche des Wirtschaftssystems im Islam dargelegt.

Die Wirtschaftspolitik im Islam

Die Wirtschaftspolitik im Islam ist darauf ausgerichtet, die vollständige Befriedigung aller fundamentalen Bedürfnisse eines jeden Individuums zu garantieren und ihm zu ermöglichen, seine sekundären Bedürfnisse so weit wie möglich zu erfüllen, angesichts der Tatsache, dass er in einer bestimmten islamischen Gesellschaft mit einem besonderen Lebensstil lebt.

Aus diesem Grund garantieren die islamischen Gesetze jeder Einzelperson die vollständige Befriedigung der primären Bedürfnisse

wie Essen, Unterkunft und Kleidung, indem jeder zur Arbeit verpflichtet wird, der dazu in der Lage ist, damit er seinen eigenen grundlegenden Bedarf und den Bedarf derjenigen, zu deren Unterhalt er verpflichtet ist, decken kann. Dazu ist auch der Vater verpflichtet, ebenso die Erben, falls die Person zur Arbeit nicht in der Lage ist. Ist kein Unterhaltspflichtiger vorhanden, so muss das Schatzhaus der Muslime (*Bait al-Mal*) der Unterhaltsleistung nachkommen. Damit garantiert der Islam jedem einzelnen Individuum die Befriedigung jener Bedürfnisse, die er als Mensch befriedigen muss.

Das Wirtschaftsproblem aus Sicht des Islam

Das Wirtschaftsproblem im Islam besteht in der Verteilung des Vermögens und der Erträge auf alle Bürger. Anders ausgedrückt, das Wirtschaftsproblem liegt in der Verteilung des Reichtums und nicht in dessen Produktion.

- *Der Ursprung des Vermögenseigentums*

Grundsätzlich gilt das Vermögen als der alleinige Besitz Allahs, und Er hat es stellver-

tretend den Menschen übergeben. Dadurch erwarb der Mensch das Recht auf Eigentum, und es ist Allah I, Der dem Einzelnen die Erlaubnis gab, gewisse Güter in Besitz zu nehmen. Erst mit dieser besonderen Erlaubnis sind diese Güter tatsächlich sein Eigentum geworden. Allah ﷻ sagt:

وآتوهم من مال الله الذي آتاهم

"Und gebt ihnen vom Vermögen Allahs, das Er euch gegeben hat." (Sure Al-Nur 24, Aya 33). In diesem Vers führt Allah das Vermögen auf Sich zurück. Auch sagt Er:

وأنفقوا مما جعلكم مستخلفين فيه

"Und spendet von dem, worüber Er euch als Nachfolger eingesetzt hat." (Sure Al-Hadid 57, Aya 7) Somit hat Er die Menschen bezüglich des Vermögens zu Seinen Nachfolgern gemacht. Er ﷻ ist es also, der sie zu Stellvertretern machte.

- *Die Eigentumsarten*

Es gibt drei Arten von Eigentum: Privateigentum, öffentliches Eigentum und Staatsapparat.

Erstens: Das Privateigentum

Das Privateigentum ist die Erlaubnis des Gesetzgebers für den Menschen, ein Gut durch Konsum, Gebrauch oder Tausch zu nutzen. Der Islam machte das Privateigentum für den Einzelnen zu einem islamischen (Grund-) Recht. So verlieh er ihm sowohl das Recht, bewegliche Güter wie Vieh, Geld, Autos und Kleidung zu besitzen, als auch unbewegliche Güter wie Land, Häuser oder Fabriken. Der Gesetzgeber hat dem Individuum die Verfügungsgewalt über sein Eigentum verliehen. Er hat jedoch die Gründe bzw. die Ursachen festgelegt, mit denen der Mensch ein Gut erlangen oder vermehren darf. Darüber hinaus legte er auch die Art und Weise fest, wie der Mensch mit seinem Eigentum umzugehen hat.

Die Eigentumserwerbsgründe (*Asbab Tamalluk Al-Mal*)

Der Gesetzgeber legte die kausalen Umstände (Gründe) fest, durch die der Mensch Eigentum erlangen bzw. sein Eigentum vermehren darf.

Zu den Gründen, die zum Eigentumserwerb führen, gehören die verschiedenen Formen der selbständigen und unselbständigen Arbeit. Zur Arbeit zählen die Urbarmachung von ödem Boden, die Jagd, die Förderung von Bodenschätzen, die Maklerei, die Vermittlungstätigkeit, die Kapital-Körper-Gesellschaft (*Scharikat al-Mudaraba*) und die Bewässerungsarbeit (*Al-Musaqah*).

Ferner erklärte der Gesetzgeber die Erbschaft, die Bedürftigkeit nach Geld zum Überleben, die Zuwendungen seitens des Staates an seine Bürger und Güter, die eine Person ohne Gegenleistung erhält wie Schenkungen, Gaben und Abtretungen, Hinterlassenschaften, Darbringungen, Entschädigungen (*Diya*), Brautgeld und Fundsachen, zu Gründen des Eigentumserwerbs.

Der Gesetzgeber erhob die Landwirtschaft, den Handel und die Industrie zu Gründen bzw. legalen Ursachen der Vermögensvermehrung und des Vermögensgewinns. Er legte jedoch die Art und Weise fest, wie man auf den genannten Wegen sein Vermögen vermehren kann, ebenso wie Er jene Wege genau bestimmte, auf denen es dem Muslim verboten ist, sein Vermögen zu vergrößern bzw. sie als Mittel der Gewinnbringung zu nutzen.

Folgende Wege des Vermögensgewinns bzw. der Vermögensvermehrung sind verboten worden:

Die kapitalistischen Aktiengesellschaften

Die Aktiengesellschaften sind Gesellschaften, die der Islam verbietet. Er erlaubt sie nicht, da sie nicht alle Abschlussbedingungen eines islamischen Gesellschaftsvertrages sowie die Bedingungen für dessen Richtigkeit, die im Offenbarungstext festgelegt sind, erfüllen. Bei einer Aktiengesellschaft werden die wesentlichen Grundlagen eines islamischen Vertrages missachtet, der sich stets aus einem

Vertragsangebot⁸ (-offerte) und einer Vertragszusage⁹ bildet. Die Aktiengesellschaft entsteht durch die Willensbildung einer einzigen Vertragsseite, nämlich die des Aktienkäufer, da ihn die bloße Unterzeichnung der Gesellschaftsbedingungen bzw. der ledigliche Kauf einer Aktie bereits zum Gesellschafter macht. Kapitalisten bezeichnen dies als eine Form der einseitigen Willenserklärung. In der Aktiengesellschaft gibt es nicht zwei Vertragspartner, sondern nur einen aktiven Teil. Vertragsofferte und Vertragszusage fehlen, da de facto und de jure nur eine Zusage existiert. Auch gibt es in der Aktiengesellschaft keine "Personen-und-Kapital-Komponente", sondern lediglich eine Kaptitalkomponente¹⁰.

Die Gesellschaft im islamrechtlichen Sinne muss stets aus Offerte und Zusage zweier Vertragskontrahenten bestehen, wie es auch bei Handels- und Mietübereinkommen sowie bei allen anderen Vertragsformen der Fall ist. Sie muss auch stets zwischen zwei Personen

⁸ arab.: *Idschab*

⁹ arab.: *Qubul*

¹⁰ Anm. d. Übersetzers: In der Fachsprache werden Aktiengesellschaften deswegen als reine Kapitalgesellschaften bezeichnet.

bzw. zwischen einer Personen- und einer Kapitalkomponente, niemals aber aus einer reinen Kapitalkomponente zustande kommen.

Deswegen hat sich die kapitalistische Aktiengesellschaft vertraglich nicht vollzogen, da es ihr an einer vertraglichen Fundamentalbedingung fehlt. Somit ist sie ungültig und sündhaft zugleich. Da sie der islamischen Rechtssprechung widerspricht, gehört sie in den Bereich der göttlichen Verbote. Sie beinhaltet die Auslassung dessen, was Allah an vertraglichen Vollzugsbedingungen festgelegt hat, und das Tun dessen, was Allah verboten hat, nämlich seinem Gebot zu widersprechen. Allah, der Erhabene, sagt:

فليحذر الذين يخالفون عن أمره أن تصيبهم فتنة أو يصيبهم
عذاب أليم

"So mögen sich diejenigen, die sich Seinem Befehle widersetzen, vorsehen, dass keine Prüfung oder schmerzhaftige Strafe über sie kommt!"
(Sure Al-Nur 24, Aya 63)

Ebenso hat der Gesetzgeber Gewinn und Vermögensvermehrung durch Zinsnahme (*Riba*), Monopolisierung, Glücksspiel, Betrug, Schwindelei, Wucher und Übervorteilung,

durch den Verkauf von Rauschgetränken, Schweinefleisch oder Verendetem, durch den Verkauf von Kruzifixen oder Weihnachtsbäumen, durch Diebstahl, Taschendiebstahl, Veruntreuung, Bestechung oder Hintergehung verboten.

Zweitens: Das öffentliche Eigentum

Die zweite Eigentumsart ist das öffentliche Eigentum.

Dies sind jene Güter, dessen Eigentum der Gesetzgeber der Gemeinschaft der Muslime übertragen hat, indem er sie alle daran teilhaben ließ. Er erlaubte den Einzelpersonen, Nutzen aus ihnen zu ziehen, ohne sie zu besitzen.

Diese Güter teilen sich in drei Hauptgruppen auf:

1. Gemeinschaftliche Einrichtungen, die für das tägliche Leben der Gemeinschaft unabdingbar sind, so dass sie sich im Falle ihres Nichtvorhandenseins zerstreuen würde. Dazu gehört beispielsweise Wasser. So sprach der Gesandte Allahs:

(الناس شركاء في ثلاث الماء والكلأ والنار)

"Die Menschen sind Teilhaber in drei Dingen: Im Wasser, im Weideland und im Feuer." Dies beschränkt sich jedoch nicht allein auf diese drei Dinge, vielmehr umfasst es alles, was für den Fortbestand der Gemeinschaft notwendig ist. Auch die Gerätschaften, die in diesem Bereich zum Einsatz kommen, fallen unter denselben Rechtsspruch und sind ebenfalls öffentliches Eigentum. Dazu gehören Wasserförderanlagen, Rohrleitungen, Turbinen und Stromgeneratoren bei Wasserkraftwerken, die dazugehörigen Stromleitungen und Leitungsmaste.

2. Güter, die von ihrer Natur her nicht von Einzelpersonen besessen werden können, wie Meere, Flüsse, öffentliche Plätze, Moscheen und öffentliche Wege. Der Gesandte ﷺ sagte:

(منى مناخ من سبق)

"Mina ist der Lagerplatz desjenigen, der zuvorkommt."

An diesem Bereich des öffentlichen Eigentums werden auch Eisenbahnverbindungen, Strommaste, Wasserleitungen und Ab-

wasserkänäle, angegliedert, da es Einrichtungen sind, die das öffentliche Straßennetz passieren bzw. mit diesem mitlaufen (oder einen Teil dessen einnehmen). Sie gehören in Folge zum öffentlichen Eigentum, weil das Straßennetz zum Eigentum der Öffentlichkeit gehört. Die Einzelperson darf sie nicht allein für sich in Anspruch nehmen und nichts einbehalten, was der Öffentlichkeit gehört. Der Gesandte Allahs sagte:

(لا حمى إلا لله ورسوله)

"Keine Einbehaltung außer für Allah und Seinen Gesandten!" Die Einbehaltung¹¹ von öffentlichem Eigentum ist also nur dem Staate erlaubt.

3. Bodenschätze, die in großen Mengen vorkommen, also nicht begrenzt sind, sind Eigentum aller Muslime und dürfen nicht von Einzelpersonen oder Firmen privat besessen werden. Auch dürfen keine Förder-, Verarbei-

¹¹ arab.: *Hima*; Anm. d. Übersetzers: Dies ist der Usus, einen Teil des öffentlichen Eigentums oder dessen Erlös für bestimmte Verpflichtungen seitens des Staates zu reservieren (einzubehalten). Der zweite Kalif Umar z.B. hat ein öffentliches Weideland ausschließlich den Schlachtrossen vorbehalten und den Menschen untersagt, ihr eigenes Vieh darauf zu weiden.

tungs- und Verkaufsmonopole an Einzelpersonen oder Unternehmen vergeben werden, vielmehr bleiben sie öffentliches Eigentum für alle Muslime, an dem sie alle teilhaben. Der Staat übernimmt die Förderung entweder selbst oder durch Mietpersonal, verkauft den Rohstoff in Vertretung der Muslime und führt den Erlös dem Schatzhaus der Muslime (*Bait al-Mal*) zu. Dabei existiert kein Unterschied zwischen Rohstoffen, die an der Erdoberfläche zu finden sind, wie Salz und Antimon, oder sich im Erdinneren befinden und nur durch große Anstrengung und Aufwand gefördert werden können, wie Gold, Silber, Eisen, Kupfer, Blei, Uran, Erdöl und andere Rohstoffe. Rechtsbeweis dafür ist die Überlieferung von Abyad ibn Himmal Al-Maziniy, dass er:

(أنه استقطع رسول الله ﷺ الملح بمأرب فقطعه له، فلما ولى،
 قيل يا رسول الله، أتدري ما أقطعت له؟ إنما أقطعت الماء العذ، قال:
 فرجعه منه)

"den Propheten um die Zuteilung eines Salzabbaugebietes bat, und der Prophet teilte es ihm zu. Als er sich entfernte, sagte man: 'O Gesandter Allahs, weißt du, was du ihm gerade zuteilt hast? Es ist ein Riesensee!'

Abyad erzählt: 'Dann holte der Prophet es zurück von ihm.'"

Begrenzte Rohstoffvorkommen in geringen Mengen hingegen, wie kleine Gold- und Silberadern, können von Einzelpersonen besitzen werden. So übereignete der Gesandte Allahs Bilal ibn Al-Harith Al-Mazni die Qibaliyya-Rohstoffe in der Far'-Gegend des Hidschas. Bilal hatte den Gesandten Allahs zuvor darum gebeten; der Gesandte entsprach seinem Wunsch und übereignete sie ihm.

Wie öffentliches Eigentum genutzt werden kann

Da das öffentliche Eigentum das Eigentum aller Muslime ist und sie alle daran teilhaben, hat jede Einzelperson das Recht, daraus Nutzen zu ziehen. Wenn es sich dabei um Güter handelt, aus denen der Mensch leicht und direkt Nutzen ziehen kann, wie Wasser, Weideland, Feuer, öffentliche Wege, Flüsse und Meere, so hat er das Recht, sie unverzüglich zu benutzen.

Handelt es sich hingegen um öffentliche Vermögensgüter, die der Einzelperson nur

schwer zugänglich sind, wie Erdöl und andere Bodenschätze, so übernimmt der Staat deren Förderung und führt die Einnahmen dem Schatzhaus der Muslime zu. Der Kalif verwendet diese Gelder sodann gemäß dem Interesse der Muslime. Dabei kann folgendermaßen vorgegangen werden:

1. Begleichung der Produktions- und Verwaltungskosten für die Güter des öffentlichen Eigentums. Dazu gehören Gebäude- und Personalkosten, Ausgaben für Berater und Fachkräfte, für Gerätschaften und Produktionsanlagen.

2. Verteilung der Einnahmen an die Muslime, die ja die eigentlichen Eigentümer dieser Güter sind. Dies kann entweder durch die Verteilung von Sachwerten erfolgen, indem der Kalif bestimmte Kontingente an Wasser, Erdgas, Erdöl oder Strom gratis an die Menschen verteilt oder den finanziellen Erlös aus deren Verkauf an die Bevölkerung ausschüttet. Er entscheidet hierbei gemäß dem Interesse und dem Nutzen der Muslime.

3. Die Einbehaltung eines Teils (der Erträge) dieser Güter für die Finanzierung des *Dschihad* und seiner Erfordernisse, wie die

Rüstungsindustrie und den Aufbau der Armee. Darüber hinaus können daraus auch die Pflichtausgaben des Schatzhauses finanziert werden, denen es im Falle des Vorhandenseins und Nichtvorhandenseins von Geldern nachkommen muss und denen auch die Muslime nachkommen müssen, falls nicht genügend Gelder im Schatzhaus vorhanden sind.

Drittens: Das staatliche Eigentum

Das staatliche Eigentum ist die dritte Eigentumsart im Islam. Es ist jedes Land oder Gebäude, das mit einem Anrecht der muslimischen Gemeinschaft verbunden ist, von seiner Natur her aber nicht zu den Gütern des öffentlichen Eigentums gehört. Staatliches Eigentum sind Vermögenswerte, die an sich individuell besessen werden können, wie Ländereien, Gebäude und mobile Güter. Nachdem aber ein Anrecht der muslimischen Öffentlichkeit darauf besteht, wurde ihre Verwaltung, ihre Nutznießung und ihr Verfügungsrecht dem Kalifen übertragen, d.h. dem Staat, denn er hat die Befugnis, über alles zu verfügen, was mit einem Recht der Öffentlichkeit verbunden ist. Dazu gehören Wüsten, Berge,

Flussufer und ödes Land ohne Eigentümer, ebenso Gebäude und Unterkünfte, die der Staat erwirbt, die er erbaut oder im Krieg vom Feind konfisziert hat, wie Regierungsgebäude, Schulen, Krankenhäuser und Ähnliches.

Der Staat hat das Recht, Teile seines Eigentums, die privat erworben werden können, wie Gebäude oder Ländereien, an Einzelpersonen zu übertragen. So kann der Kalif sowohl das alleinige Nutzungsrecht (*Manfa'a*) als auch das Grundeigentum (*Raqaba*) dieser Güter an Einzelpersonen übertragen. Oder er überträgt ausschließlich das Nutzungsrecht ohne das Grundeigentum. Er kann ihnen auch die Urbarmachung und die Aneignung von ödem Land erlauben. In alldem geht er gemäß dem Interesse der Muslime vor.

Der Boden

Jeder Boden hat ein Grundeigentum (*Raqaba*) und ein Nutzungsrecht (*Manfa'a*). Das Grundeigentum ist ihr Urbesitz und das Nutzungsrecht der Anspruch, es landwirtschaftlich oder anders zu nutzen. Der Islam hat sowohl den Besitz des Grundeigentums als auch des

einfachen Nutzungsrechts des Bodens erlaubt. Für jeden dieser Fälle hat er gesonderte Rechtssprüche festgelegt.

Die Arten der Böden

Die Böden teilen sich in zwei Arten auf: *'Uschr-* und *Kharadsch-*Böden.

Erstens: Der 'Uschr-Boden:

Der *'Uschr-*Boden ist die Arabische Halbinsel und jedes Land, dessen Einwohner von sich aus (ohne Eroberung) Muslime geworden sind, wie z.B. Indonesien. Auch brachliegendes (ödes) Land, das von einem Menschen urbar gemacht wurde, ist *'Uschr-*Boden. Beim *'Uschr-*Boden wird sowohl das Grundeigentum als auch das Nutzungsrecht erworben. Es fällt lediglich die *Zakat* für die Ernteerträge an; und zwar ein Zehntel des Ertrages, wenn es durch Regen bewässert wird, bzw. ein halbes Zehntel bei künstlicher Bewässerung.

Zweitens: Der Kharadsch-Boden:

Dies ist jedes Land, das durch Kriegshandlungen oder Friedensverträge erobert worden ist, mit Ausnahme der Arabischen

Halbinsel. Dazu gehören der Irak, Syrien, Ägypten und alle Länder, die mit Gewalt eröffnet wurden.

Das Grundeigentum (*Raqaba*) des *Kharadsch*-Bodens gehört allen Muslimen, und der Staat vertritt sie darin. Einzelpersonen dürfen demzufolge nur das Nutzungsrecht des *Kharadsch*-Bodens erwerben.

Für den *Kharadsch*-Boden muss der *Kharadsch* entrichtet werden, was einem gewissen Betrag entspricht, der vom Staat für den Boden festgelegt wird. Darüber hinaus muss auch die *Zakat* auf die Ernteerträge entrichtet werden für den Fall, dass der Ertrag den Mindestwert (*Nisab*) erreicht.

Jeder Person ist es erlaubt, durch Verkauf, Erbschaft oder Widmung aus dem *Uschr*-Boden Nutzen zu ziehen, genauso wie es ihr erlaubt ist, sich das Nutzungsrecht des *Kharadsch*-Bodens durch Kauf, Verkauf oder Erbschaft dienlich zu machen, in gleicher Weise wie mit allen anderen Gütern auch.

• Fabriken

Fabriken dürfen privat besessen werden. Dies können Auto- oder Möbelfabriken, Tex-

til- oder Dosenfabriken sein wie auch andere Fabrikarten, deren Privatbesitz erlaubt ist.

Auch der Staat kann Fabriken besitzen, wie es bei Rüstungsfabriken, Erdölraffinerien, Rohstoffverarbeitungsanlagen und anderen Fabrikarten der Fall ist.

Fabriken sind dann öffentliches Eigentum, wenn das Produkt, das sie erzeugen, zum öffentlichen Eigentum gehört. Dazu zählen die Eisen- und Stahlindustrie, die Kupferindustrie, die Gold- und Silberherstellungsanlagen und die Förder- und Verarbeitungsanlagen für Erdöl und andere Güter des öffentlichen Eigentums.

Das Kriterium für die Eigentumsart der Fabrik ist stets mit dem Produkt verbunden, das dort erzeugt wird, gemäß der Rechtsregel: **"Die Fabrik erhält den Rechtsspruch dessen, was es erzeugt."**

- **Das Schatzhaus (*Bait al-Mal*)**

Die Einnahmen des Schatzhauses sind folgende:

1. Kriegseinnahmen (*Anfal*) und Beute (*Ghanima*), der *Fai*¹² und der *Khums*¹³.
2. der Kharadsch
3. die *Dschizyah*¹⁴
4. Einnahmen aus dem öffentlichen Eigentum mit all seinen Arten; sie müssen unter einem separaten Posten geführt werden
5. Einnahmen aus dem staatlichen Eigentum, wie Ländereien, Gebäude und Ähnliches
6. Zölle, die an den Staatsgrenzen eingehoben werden
7. ein Fünftel der privat geförderten Rohstoffe und gehobenen Schätze
8. Steuereinnahmen

¹² Güter, die dem Staat ohne effektive Kriegshandlungen zugefallen sind

¹³ das Fünftel der Kriegsbeute, das von Rechts wegen ursprünglich dem Propheten und seinen Anverwandten zugefallen ist

¹⁴ Betrag, den der männliche Schutzbefohlene (*Dhimmi*) an den islamischen Staat entrichten muss

9. Güter der Zakat; sie müssen unter einem gesonderten Posten geführt werden.

Die Währung muss Gold und Silber sein

Die Muslime zur Zeit des Propheten haben die Gold- und Silbereinheit zur Grundlage ihres Zahlungsverkehrs erhoben. Beide Einheiten wurden von ihnen parallel benutzt. Allerdings verwendeten sie als Zahlungsmittel die byzantinischen Golddinare und die persischen Silberdirhame. Von den Tagen des Propheten an bis zur Zeit des omayyadischen Herrschers Abd al-Malik ibn Marawan haben die Muslime keine eigenen Münzen geprägt. Erst in seiner Zeit wurden dann die ersten eigenen islamischen Münzen nach einem besonderen Modell und Muster herausgegeben. Er ließ sie nach islamischen Charakteristika prägen, nach der Gold- und Silbereinheit, gemäß dem islamrechtlichen Normgewicht von Dinar und Dirham.

Der Islam hat Rechtssprüche an Gold und Silber sowohl in ihrer Eigenschaft als Gold- und Silberware als auch in ihrer Eigenschaft als Zahlungsmittel, als Zahlungseinheit und

als Bemessungsgrundlage für Waren- und Dienstleistungspreise geknüpft. Er hat ihr Horten verboten und bestimmte feststehende, unveränderliche Rechtssprüche an sie gebunden. So hat er für Gold und Silber als Zahlungseinheit und Bemessungsgrundlage für Warenpreise die Zakat festgelegt, wobei er einen gewissen Mindestwert (*Nisab*) an Golddinaren und Silberdirhams bestimmt hat. Als er das Blutgeld festlegte (*Diya*), ließ er es ebenfalls in Gold und Silber entrichten, indem er 1.000 Golddinare bzw. 12.000 Silberdirhams dafür festsetzte. Und als er die Handamputation als Diebesstrafe anbefahl, definierte er den Mindestwert der gestohlenen Ware für den Vollzug der Strafe mit einem viertel Golddinar oder drei Silberdirhams. Auch die Rechtssprüche für den Geldwechsel im Zahlungsverkehr legte der Islam in Gold und Silber fest.

Die Tatsache, dass der Islam diese Rechtssprüche an Gold und Silber in ihrer Eigenschaft als Zahlungsmittel, als Währungseinheit und als Preise für Waren geknüpft hat, ist als Einverständnis (*Iqrar*) des Gesandten ﷺ anzusehen, diese beiden Edelmetalle zur mo-

netären Zahlungseinheit zu erheben, mit der die Preise für Waren und Dienstleistungen bemessen werden.

Dies beweist, dass die Währung im Islam Gold und Silber ist, da alle Rechtssprüche, die mit dem Zahlungsverkehr verbunden sind, an Gold und Silber geknüpft wurden.

Demzufolge muss das Zahlungsmittel der Muslime – ihre Währung - Gold und Silber sein. Dies gilt auch für den Staat des Kalifats, der sein Währungssystem auf der alleinigen Grundlage von Gold und Silber aufbauen muss, wie es zur Zeit des Propheten und der Kalifen nach ihm der Fall war. Er muss die Dinare und Dirhams nach einem speziellen Modell und staatseigenem Muster prägen und die erforderlichen Normgewichte einhalten. So muss der Golddinar das islamische Normgewicht von 4,25 Gramm haben (was dem Gewicht eines Mithqals entspricht). Für den islamischen Silberdirham gilt die so genannte "Siebener-Regel": Zehn Dirhams müssen das Gewicht von sieben Mithqals haben, was dem Normgewicht von 2,975 Gramm für einen Silberdirham entspricht.

Allein das Prinzip der Gold- und Silberwährung ist in der Lage, die eklatanten Währungsprobleme der heutigen Zeit zu lösen. Nur dadurch kann die heute weltweit akute Inflationsproblematik behoben und eine Währungs- und Wechselkursstabilität erzielt werden, die für einen prosperierenden Welthandel Voraussetzung sind. Allein durch das Prinzip der Gold- und Silberwährung – d.h., durch eine hundertprozentige Deckung der ausgegebenen Geldscheine durch Gold und Silber – wird es möglich sein, das Weltwährungssystem von der amerikanischen Kontrolle und vom Würgegriff des amerikanischen Dollars zu befreien. Durch die Rückkehr zum Prinzip der Goldwährung (im internationalen Zahlungsverkehr) wird der Dollar jeden Einfluss in der Welt verlieren.

Die Erziehungspolitik

Die Grundlage, auf der die Lehrpläne aufbauen, muss das islamische Überzeugungsfundament (*Aqida*) sein. Alle Unterrichtsgegenstände und –methoden müssen in einer Weise bestimmt werden, die dieser Grundlage nicht widersprechen. Denn Erziehungspolitik im Is-

lam bedeutet die Ausformung des islamischen Intellekts (*Aqliyya*) und des islamischen Charakters (*Nafsiyya*). Alle Gegenstände, die unterrichtet werden sollen, müssen auf der Grundlage dieser Politik ausgewählt werden.

Ziel des Unterrichts muss die Erzeugung der islamischen Persönlichkeit sein und auch die Wissensvermittlung, um die Menschen mit den für die Lebensangelegenheiten erforderlichen Wissenschaften und Kenntnissen auszustatten. Deswegen muss die islamische Geistesbildung einen fundamentalen Platz in allen Unterrichtsstufen einnehmen.

Ideen und Gesetze zu den allgemeinen Beziehungen und zur Außenpolitik

Politik ist die Betreuung der Angelegenheiten der Umma und des Staates im Inneren wie im Äußeren. Seitens des Staates wird sie vollzogen, indem dieser das System über die Menschen zur Anwendung bringt, ihre Angelegenheiten betreut und ihre Geschicke leitet. Zum anderen muss der Staat über die internationale Lage im Bilde sein und die Politik der Großmächte und jener Staaten über-

schauen, die einen Einfluss darauf ausüben. Weiterhin muss der Staat außenpolitische Beziehungen zu anderen Staaten aufbauen, welche gemäß den Anforderungen des Tragens der islamischen Da'wa durch *Dschihad* und Verkündung zu erfolgen haben.

Politik wird ebenfalls seitens der Umma und seitens der aus ihr hervorgehenden Parteien betrieben, indem sie den Regenten einerseits für die Betreuung ihrer Angelegenheiten und andererseits für seine vollzogenen Taten und Handlungen zur Rechenschaft ziehen. Zudem müssen sie ihm mit Ratschlägen zur Seite stehen und sich um die Angelegenheiten und die Sache der Muslime kümmern.

Dar ul-Islam und Dar ul-Kufr

Als *Dar ul-Islam* (Stätte des Islam) gilt jenes Land, in dem die Gesetze des Islam in allen Bereichen des Lebens und in der Herrschaft angewendet werden und dessen Schutz vom Islam gewährleistet wird, selbst wenn der Großteil der Bewohner Nichtmuslime wären.

Als *Dar ul-Kufr* (Stätte des *Kufr*) hingegen wird jenes Land bezeichnet, in dem die

Gesetze des *Kufr* in allen Lebensbereichen zur Anwendung kommen und in dem der Schutz vom *Kufr* gewährleistet wird, selbst wenn die Gesamtheit der Bevölkerung Muslime wären. Maßgeblich für die Tatsache, ob es sich bei einem Land um *Dar ul-Islam* oder *Dar ul-Kufr* handelt, sind also die dort angewendeten Gesetze und der dort gewährte Schutz und nicht das religiöse Bekenntnis der dortigen Bevölkerung.

Gegenwärtig existiert in der gesamten islamischen Welt weder ein Land noch ein Staat, in dem die Gesetze des Islam sowohl in der Herrschaft als auch in allen anderen Lebensbereichen angewendet werden. Aufgrund dessen gelten sie alle als *Dar ul-Kufr*, obgleich die dort lebenden Menschen Muslime sind.

Deswegen hat der Islam allen Muslimen die Pflicht auferlegt, für die Umwandlung ihrer Länder von *Dar ul-Kufr* zu *Dar ul-Islam* tätig zu werden. Dies kann nur durch die Gründung des Islamischen Staates – des Kalifatsstaates – erfolgen, in dem ein Kalif eingesetzt wird, dem sie die *Bai'a* leisten, auf dass er sie nach dem regiert, was Allah herabgesandt hat. In dem Land also, in dem das

Kalifat gegründet wurde, wendet der Kalif sämtliche islamischen Gesetze auf die Menschen an. Anschließend setzen sich die Muslime zusammen mit ihm dafür ein, die übrigen Länder der islamischen Welt dem Kalifatsstaat anzugliedern, so dass auch sie in *Dar ul-Islam* umgewandelt werden und der Islam als Botschaft durch Verkündung und *Dschihad* in die Welt getragen wird.

Der Dschihad

Dschihad ist die äußerste Anstrengung im Kampf auf dem Wege Allahs, um Sein Wort zu erheben und die Botschaft des Islam zu verbreiten, sowohl durch persönliche Beteiligung als auch in unterstützender Form durch Finanzhilfe, Fachberatung, Vergrößerung der Kämpferzahl und anderes. Der Kampf zur Erhöhung des Wortes Allahs und zur Verkündung des Islam gilt also als *Dschihad*. Er ist eine unabdingbare Pflicht, die aus Qur'an und Sunna hervorgeht, vorgeschrieben durch eine Vielzahl von Ayat und Hadithen.

Der *Dschihad* gilt als *Fard Kifaya*¹⁵ in seiner offensiven Form und als *Fard 'Ain*¹⁶ im Falle eines Angriffs durch den Feind. Dass der offensive *Dschihad* als *Fard Kifaya* gilt, bedeutet, dass wir den Kampf gegen den Feind auch einseitig beginnen, selbst wenn er uns nicht angegriffen hat. Sollte es irgendeinen Zeitpunkt geben, wo keiner der Muslime dem Angriffskampf nachkommt, so gelten alle Muslime für diese Unterlassung als sündhaft. Deshalb ist der *Dschihad* kein bloßer Verteidigungskrieg, sondern ein Krieg zur Erhöhung des Wortes Allahs. Es ist somit verpflichtend, diesen Krieg zur Verkündung des Islam und zum Tragen seiner Da'wa von uns aus zu beginnen, auch wenn kein Angriff seitens der Nichtmuslime erfolgt ist.

Die internationalen Beziehungen

Die Beziehung des Islamischen Staates zu anderen Staaten in der Welt muss gemäß den

¹⁵ kollektive Pflicht, die von der Gesamtheit der Muslime zur Genüge erfüllt werden muss

¹⁶ individuelle Pflicht, die von jedem einzelnen Muslim erfüllt werden muss

Gesetzen des Islam erfolgen und sieht folgendermaßen aus:

1) Die Staaten in der islamischen Welt werden so betrachtet, als bestünden sie aus einem einzigen Land, denn die Muslime sind unter allen Menschen eine Umma. Daher müssen sie als eine Einheit, in einem Staat und einem Gebilde leben.

Die Beziehungen zu ihnen fallen daher nicht unter den Aspekt der außenpolitischen Beziehungen zu anderen Staaten, noch sind sie Teil der Außenpolitik, sondern müssen als Bestandteil der Innenpolitik angesehen werden. Demzufolge dürfen weder diplomatische Beziehungen aufgenommen noch Abkommen mit ihnen getroffen werden. Es muss darauf hingearbeitet werden, sie in einem Staat, dem Kalifat, zu vereinen. Die Bürger dieser Staaten werden - wenn ihr Land zu *Dar ul-Islam* gehört - nicht als Ausländer angesehen. In diesem Fall werden sie wie Staatsbürger des Kalifats behandelt. Gehört ihr Land jedoch zu *Dar ul-Kufr*, werden sie wie Staatsbürger des *Dar ul-Kufr* behandelt.

2) Was die übrigen Staaten in der Welt betrifft, so werden sie allesamt als *Dar ul-Kufr*

bzw. de jure als *Dar ul-Harb* (Stätte des Krieges) betrachtet. Die Beziehung zu ihnen ist ein Teil der Außenpolitik und hat gemäß den Anforderungen des *Dschihad*, dem Interesse der Muslime und des Kalifatsstaates und im Einklang mit dem islamischen Rechtspruch zu erfolgen.

3) Es ist zulässig, mit diesen Staaten Abkommen zwecks einer friedlichen Koexistenz zu schließen. Ebenso sind Handels-, Wirtschafts-, Bildungs- oder Agrarabkommen sowie andere Vereinbarungen zulässig, die der Islam stets unter der Bedingung einer zeitlichen Befristung erlaubt. Der Abschluss dieser Verträge muss zum einen gemäß den Anforderungen des *Dschihad* erfolgen und zum anderen im Einklang mit dem Interesse der Muslime und des Kalifatsstaates stehen.

Grundlage der Zusammenarbeit mit diesen Staaten sind die vereinbarten Vertragstexte. Die mit ihnen geschlossenen Handels- und Wirtschaftsabkommen dürfen sich nur auf bestimmte Waren, Fristen und Eigenschaften beschränken, die eine Notwendigkeit für die Muslime darstellen. Solche Abkommen dür-

fen ferner nicht zur Stärkung dieser Staaten führen.

Den Bürgern dieser Staaten ist der Eintritt in den Kalifatsstaat ohne Reisepass – also lediglich mit einem Personalausweis – gestattet, falls der Vertragstext dies vorsieht, unter der Voraussetzung einer gleichwertigen Behandlung.

4) Die übrigen Staaten, mit denen wir keine Abkommen oder Vereinbarungen getroffen haben sowie die Kolonialstaaten, wie z.B. die USA, Großbritannien, Frankreich, und die nach den muslimischen Ländern trachtenden Staaten, wie Russland, werden de jure als kriegführende Staaten angesehen. Ihnen gegenüber werden sämtliche Vorsichtsmaßnahmen getroffen. Es dürfen weder diplomatische Beziehungen zu ihnen unterhalten noch Botschaften für sie im Kalifatsstaat eingerichtet werden.

Die Bürger dieser Staaten dürfen den Kalifatsstaat mit dessen Erlaubnis unter Mitführung eines Reisepasses betreten, wobei sie für jede Einreise eine neue Genehmigung benötigen.

5) Für Staaten, mit denen man sich de facto im Kriegsfall befindet, wie z.B. Israel, gilt der Kriegszustand als Basis für alle Vorgehensweisen. Sie werden behandelt, als würden wir uns mit ihnen tatsächlich im Krieg befinden, gleichgültig, ob gerade ein Waffenstillstand besteht oder nicht. Allen Bürgern dieser Staaten ist es untersagt, die islamischen Länder zu bereisen. Das Leben und Vermögen der Nichtmuslime unter ihnen ist ungeschützt.

Mit den de facto kriegführenden Staaten können Waffenstillstandsverträge abgeschlossen werden, vorausgesetzt, sie sind zeitlich befristet. Sie dürfen nicht unbefristet sein, da ein unbefristeter Waffenstillstand den *Dschihad* verhindern würde. Sollte jedoch einer dieser Staaten islamischen Boden okkupieren, wie im Falle der Besetzung Palästinas durch Israel, so ist ein Friedensvertrag mit ihm islamrechtlich verboten, auch wenn es nur die Abtretung einer Handspanne dieses Bodens bedeuten würde, da es sich um eine widerrechtliche Aneignung und einen gewaltsamen Übergriff handelt. Ein Friedensvertrag wäre eine Preisgabe islamischen Territoriums zugunsten des Ag-

gressors. Man ermöglicht Israel dadurch, sich den Boden anzueignen und sich der dort lebenden Muslime zu bemächtigen. Dies ist islamrechtlich nicht erlaubt. Der Islam schreibt den gesamten Muslimen unabdingbar vor, Israel zu bekämpfen und zu vernichten und die muslimischen Länder von seiner Aggression zu befreien. Allah ﷻ hat entschieden:

ولن يجعل الله للكافرين على المؤمنين سبيلا

"Und wahrlich, Allah wird den Ungläubigen über die Gläubigen keine Macht gewähren!" (Sure Al-Nisa' 4, Aya 141) Auch hat Er befohlen:

فمن اعتدى عليكم فاعتدوا عليه مثل ما اعتدى عليكم

"Wer nun gegen euch gewalttätig handelt, gegen den handelt in gleichem Maße gewalttätig, wie er gegen euch gewalttätig war!" (Sure Al-Baqara 2, Aya 193)

6) Der Kalifatsstaat darf keine Militärabkommen mit anderen Staaten schließen, wie Abkommen zur gemeinsamen Verteidigung oder zur gegenseitigen Sicherheit. Darunter fällt auch alles, was sich aus solchen Abkommen ergibt, wie militärische Erleichterungen oder die Vermietung von Militärbasen, Flug-

und Schiffshäfen. Den Abschluss solcher Abkommen verbietet der Islam. Die Muslime dürfen solche Abkommen mit Staaten des *Kufr*¹⁷ nicht schließen, da es dem Muslim untersagt ist, unter dem Banner des *Kufr*, für den *Kufr* oder zur Verteidigung eines *Kufr*-Staates zu kämpfen. In gleicher Weise ist es ihm verboten, dem *Kafir*¹⁸ Macht über die Muslime oder über islamisches Territorium zu gewähren.

7) Die Beistandssuche bei *Kufr*-Staaten und ihren Armeen ist nicht gestattet, da der Gesandte dies den Muslimen verboten hat, als er ihnen untersagte, das Feuer der Götzendiener als Lichtquelle zu nehmen. So sprach er:

(لا تستصينوا بنار المشركين)

"Nehmt euch das Feuer der Götzendiener nicht als Lichtquelle." "Feuer" steht hier als Metonymie für den Krieg. Er sagte außerdem:

¹⁷ Unglaube

¹⁸ Ungläubiger, Nichtmuslim

(إنا لا نستعين بمشرك)

"Wahrlich, wir suchen bei einem Götzen-
diener keinen Beistand."

Ferner sind Kredite oder wirtschaftliche
Unterstützungen von diesen Staaten nicht ges-
tattet, da ihre Kreditvergaben auf Zinsen ba-
sieren. Zinsen (arab.: *Riba*) sind im Islam ver-
boten. Außerdem dienen diese Kredite und
Wirtschaftshilfen den *Kufr*-Staaten als Mittel,
um Macht und Einfluss über die Muslime und
ihre Länder zu erlangen. Dies ist islamrecht-
lich verboten, gemäß der Rechtsregel: "Das
Mittel, das zum Verbotenen¹⁹ führt, ist eben-
falls verboten."

Ebenso ist es den Muslimen nicht erlaubt,
die Lösung ihrer Angelegenheiten in die Hän-
de der ungläubigen Staaten zu legen, wie z.B.
in die Hände der USA, Russlands, Großbri-
tanniens oder Frankreichs. Denn die Zuhilfe-
nahme der ungläubigen Staaten und ihrer Sol-
daten oder die Übergabe unserer Angelegen-

¹⁹ arab.: Haram

heiten in ihre Hände verhilft diesen Staaten in Folge, Einflussnahme, Vorherrschaft und Macht über die Muslime zu erlangen. Allah hat den Muslimen jedoch verboten, den Ungläubigen Macht über sich zu gewähren.

Den Muslimen ist es ferner nicht gestattet, sich internationalen Organisationen anzuschließen, wie den Vereinten Nationen, der Weltbank oder der Organisation für internationale Entwicklung. Solche Organisationen basieren auf einer Grundlage, die den Gesetzen des Islam widerspricht, und sind ein Instrument der Großmächte. Insbesondere die USA benutzen sie zur Durchsetzung ihrer eigenen Interessen. Sie sind Werkzeuge der *Kuffar*, um auf die Muslime und ihre Länder Einfluss zu nehmen. Islamrechtlich ist dies nicht zulässig, da das Mittel, das zum Verbotenen führt, ebenfalls verboten ist.

Die Muslime dürfen zudem nicht den regionalen Organisationen und Bündnissen beitreten, wie der Arabischen Liga, der Islamischen Weltkonferenz und den diversen Verteidigungsallianzen. Sie alle beruhen auf einer Grundlage, die dem Islam widerspricht. Außerdem untermauern sie die Zerstückelung

der muslimischen Länder und stehen ihrer
Vereinigung in einem einzigen Staat im
Wege.

20 Shaban 1405 n. H.

9. Mai 1985 n. Chr.